



Rechtliches zur Direktvermarktung

Gewerberecht – Sozialversicherung – Steuer – Erfassung von
Bareinnahmen – Alkohol – Fremdarbeitskräfte

www.lfi.at

Ihr Wissen wächst 

MIT UNTERSTÜTZUNG VON BUND, LÄNDERN UND EUROPÄISCHER UNION

BUNDEMINISTERIUM
FÜR NACHHALTIGKEIT
UND TOURISMUS

LE 14-20
Erneuerung für ein nachhaltiges Europa

Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des
ländlichen Raums
Herausgeber: Europa in
den ländlichen Gebieten



Vorwort



Direktvermarktung als wichtige Einkommensquelle

Das Jahr 2018 markiert den Startschuss für ein ambitioniertes, zukunftsorientiertes Projekt: Mit unserem neuen Regierungsprogramm bekennen wir uns klar zu einer wettbewerbsfähigen, multifunktionalen und flächendeckenden österreichischen Land- und Forstwirtschaft. Ihr Herzstück sind unsere bäuerlichen Familien, für die ich mich in den kommenden Jahren entschlossen und unermüdlich einsetzen werde.

Die österreichische Landwirtschaft genießt hohes Ansehen – im Inland ebenso wie im Ausland. Bäuerliche Direktvermarkterinnen und Direktvermarkter leisten dazu einen wesentlichen Beitrag. Sie sind eine direkte Schnittstelle zwischen Produktion und Kundenschaft. Das schafft die Möglichkeit für einen direkten Austausch und steigert das Vertrauen der Konsumentinnen und Konsumenten in bäuerliche Lebensmittel. Die Nähe von Landwirtschaft, Verarbeitung, Vermarktung und Konsum leistet einen wichtigen Beitrag zu einer nachhaltigeren Entwicklung. Darum unterstützen wir diesen Bereich gezielt mit unserem Programm für Ländliche Entwicklung 2014-2020.

Abschließend möchte ich allen Verantwortlichen und Mitwirkenden sowie den Autorinnen und Autoren dieser Broschüre herzlich für ihr großes Engagement danken. Wenn wir alle an einem Strang ziehen, schreiben wir heuer das erste Kapitel einer nachhaltigen Erfolgsgeschichte. Gemeinsam werden wir unser Land langfristig verändern und die Herausforderungen der Zukunft erfolgreich bewältigen!

Elisabeth Köstinger
Bundesministerin für Nachhaltigkeit
und Tourismus



Direktvermarktung eröffnet neue Chancen

Das Interesse und Nachfrage an regionalen, hochwertigen, frischen Lebensmitteln aus der heimischen Landwirtschaft sind nach wie vor groß und daher eine große Chance für Österreichs Direktvermarkter. Rund 36.000 Bäuerinnen und Bauern verkaufen ihre Qualitätsprodukte direkt an Konsumentinnen und Konsumenten. Sie erarbeiten sich damit 34 Prozent ihres Einkommens und in etwa 17.000 Betrieben werden mit der Direktvermarktung sogar über 50 Prozent des bäuerlichen Einkommens erwirtschaftet.

Der Beitrag der Direktvermarktung zur Stärkung der Regionen ist mit der Schaffung von rund 31.000 Arbeitsplätzen beachtenswert. Damit Direktvermarkter ihre Chancen am Markt optimal nutzen können, brauchen sie eine gute Aus- und Weiterbildung. Die rechtlichen Rahmenbedingungen und laufenden Neuerungen am Markt stellen sie vor große Herausforderungen. Als Interessenvertretung setzen wir alles daran, dass die Vorgaben nicht in kleinliche Schikanen ausarten, die Kosten und großen Ärger verursachen. Wir achten darauf, dass neue Anforderungen an die Strukturen unserer bäuerlichen Betriebe angepasst werden und mit Augenmaß und Hausverstand erfolgen.

Die vorliegende Broschüre beinhaltet wichtige Informationen über rechtliche Belange in der Direktvermarktung und deren Umsetzung in die Praxis. Bei Rechtsfragen empfehle ich ein Beratungsgespräch mit unseren Expertinnen und Experten der Landwirtschaftskammern, die Sie gerne bei Ihrer Arbeit unterstützen.

Ich wünsche Ihnen viel Freude, Zuversicht und wirtschaftlichen Erfolg bei der Direktvermarktung

Ihr Hermann Schultes
Präsident der Landwirtschaftskammer
Österreich

Inhaltsverzeichnis

1. Gewerberecht	5
1.1 Land- und forstwirtschaftliche Urproduktion	5
1.1.1 Definition „Urproduktion“	5
1.1.2 Zukaufsbefugnisse	5
1.1.3 Urprodukteverordnung.....	6
1.2 Die Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft	8
1.2.1 Verarbeitungsnebgewerbe (§ 2 Abs. 4 Z. 1 GewO).....	8
1.2.2 Sekterzeugung (§ 2 Abs. 4 Z. 2 GewO).....	9
1.2.3 Almbuffet (§ 2 Abs. 1 Z. 10 GewO).....	9
1.2.4 Betriebsanlagegenehmigung für Nebengewerbe.....	9
1.3 Häusliche Nebenbeschäftigung	10
1.4 Vermarktungsformen.....	11
1.5 Verabreichung und Ausschank	12
2. Sozialversicherung	13
2.1 Meldepflicht.....	13
2.2 Vermarktung von Urprodukten	13
2.3 Vermarktung von be- und verarbeiteten Naturprodukten	13
2.3.1 Pauschale Beitragsbemessung.....	13
2.3.2 Bemessung nach dem Steuerbescheid („kleine Option“).....	14
2.4 Häusliche Nebenbeschäftigung	15
2.5 Vorschreibung und Fälligkeit der Beiträge.....	15
2.6 Große Option	16
2.7 Zurechnung von Beitragsgrundlagenanteilen an Angehörige	16
3. Steuer	17
3.1 Einkunftsarten.....	18
3.2 Direktvermarktung: Landwirtschaft oder Gewerbe	18
3.3 Gewinnermittlungsarten für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft.....	19
3.4 Gewinnermittlung bei Gewerbebetrieb	20
3.5 Umsatzsteuer allgemein	20
3.6 Zurechnung der Direktvermarktung zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft	22
3.7 Zurechnung der Direktvermarktung zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb	23
3.8 Sonderfall Bauernladen	26
3.9 Beispiel zur Ermittlung von ESt und Ust	27
4. Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht	28
4.1 Allgemein für Land- und Forstwirte gilt	28
4.2 Einzelaufzeichnungspflicht.....	28
4.3 Registrierkassenpflicht.....	29

4.4	Belegerteilungspflicht	30
4.5	Wichtige Erleichterungen bei der Erfassung von Barumsätzen.....	31
4.6	Strafbestimmungen	34
5.	Die Herstellung von Alkohol im landwirtschaftlichen Betrieb	39
5.1	Alkohol und Steuer	39
5.2	Die abfindungsweise Herstellung von Alkohol	40
5.2.1	Alkoholbildende Stoffe	40
5.2.2	Ausbeutesätze.....	41
5.2.3	Brenngeräte	42
5.2.4	Abfindungsanmeldung.....	42
5.2.5	Selbstberechnung und Fälligkeit der Alkoholsteuer	43
5.2.6	Jährliche Erzeugungsmengen.....	43
5.2.7	Brenndauer und Brennfrist	44
5.2.8	Hausbrand.....	45
5.2.9	Das 300 l A Brennrecht	46
6.	Beschäftigung von Fremdarbeitskräften	47
6.1.	Grundsätze Arbeitsrecht.....	47
6.2.	Sozialversicherung und Abgaben.....	49
6.2.1.	Sozialversicherung	49
6.2.2.	Lohnsteuer	49
6.2.3.	Lohnzettel/Beitragsgrundlagennachweis	49
6.2.4.	Sonstige Dienstgeberbeiträge.....	49
6.3.	Geringfügig Beschäftigte.....	50
6.4.	Beschäftigung von Saisonarbeitern und Erntehelfern aus Drittstaaten	51
6.4.1.	Stammsaisonier-Regelung	51
6.4.2.	Saisonarbeitskräfte über die Kontingentregelung.....	51
6.4.3.	Aufenthaltsrecht	53
6.4.4.	Gebühren	54
6.5.	Wie ist der Ablauf bei Anstellung von Dienstnehmern.....	55
6.6.	Familienhafte Mitarbeit.....	55
7.	Landwirtschaftskammern	57
	Impressum	58

1. Gewerberecht

1.1 Land- und forstwirtschaftliche Urproduktion

Die Land- und Forstwirtschaft ist von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen. Dies bedeutet, dass für die Ausübung der Land- und Forstwirtschaft weder eine Gewerbebeanmeldung noch ein „Befähigungsnachweis“ erforderlich ist.

1.1.1 Definition „Urproduktion“

Zur land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion gehören:

- die Hervorbringung und Gewinnung pflanzlicher Erzeugnisse mit Hilfe der Naturkräfte, einschließlich des Wein- und Obstbaues, des Gartenbaues und der Baumschulen;
beim Weinbau der Zukauf von höchstens 1.500 l aus dem europäischen Wirtschaftsraum (EWR) stammenden Wein oder 2.000 kg aus dem EWR stammenden Trauben pro Hektar bewirtschafteter Betriebsfläche und Kalenderjahr; im Bundesland Steiermark der Zukauf von höchstens 3.000 kg Trauben pro Hektar bewirtschafteter Betriebsfläche und Kalenderjahr, die insgesamt aus demselben Weinbaugebiet (§ 25 Abs. 3 des Weingesetzes 1985) stammen, in dem der Betrieb gelegen ist;
bei allen Betriebszweigen (mit Ausnahme des Weinbaues) der Zukauf von aus dem EWR stammenden Erzeugnissen des jeweiligen Betriebszweiges, wenn deren Einkaufswert nicht mehr als 25 % des Verkaufswertes aller Erzeugnisse des jeweiligen Betriebszweiges beträgt;
bei allen Betriebszweigen der Zukauf von aus dem EWR stammenden Erzeugnissen des jeweiligen Betriebszweiges im ernteausfallsbedingten Umfang;
- das Halten von Nutztieren zur Zucht, Mästung oder Gewinnung tierischer Erzeugnisse;
- Jagd und Fischerei;
- das Einstellen von höchstens 25 Einstellpferden, sofern höchstens 2 Einstellpferde pro ha landwirtschaftlich genutzter Fläche gehalten werden und diese Flächen sich in der Region befinden.

1.1.2 Zukaufbefugnisse

Die Gewerbeordnung gestattet seit der Gewerberechtsnovelle 1997 hinsichtlich aller pflanzlichen Betriebszweige mit Ausnahme des Weinbaues den Zukauf von Erzeugnissen (Urprodukte) des jeweiligen Betriebszweiges, wenn deren Einkaufswert nicht mehr als 25 % des Verkaufswertes aller Erzeugnisse des jeweiligen Betriebszweiges beträgt. Diese **Zukaufsregelung ist auf pflanzliche Erzeugnisse beschränkt**.

Bei der Beurteilung der Zulässigkeit des Zukaufes von Handelsware ist nicht auf das einzelne Produkt abzustellen, sondern auf den betreffenden Betriebszweig. Betriebszweige sind Weinbau, Obstbau, Gartenbau, Baumschulen, Forstwirtschaft und sonstige pflanzliche Produktion (einschließlich Feldgemüsebau).

Für den **Weinbau** besteht eine Sonderregelung: Es ist der Zukauf von höchstens 1.500 l aus dem EWR stammenden Wein oder 2.000 kg aus dem EWR stammenden Trauben pro Hektar bewirtschafteter Betriebsfläche und Kalenderjahre erlaubt. Im Bundesland Steiermark dürfen höchstens 3.000 kg Trauben pro Hektar bewirtschafteter Betriebsfläche und Kalenderjahr, die insgesamt aus demselben Weinbaugebiet (§ 25 Abs. 3 des Weingesetzes 1985) stammen, in dem der Betrieb gelegen ist, zugekauft werden.

In allen Betriebszweigen im pflanzlichen Bereich ist der **Zukauf von Erzeugnissen des jeweiligen Betriebszweiges im ernteausfallsbedingten Umfang** gestattet. Da auf Erzeugnisse des jeweiligen Betriebszweiges abgestellt wird, ist z.B. bei Ernteausfall einer Obstart der Zukauf einer anderen Obstart gestattet. Zugekauft werden darf bis zur Höhe des Verkaufswertes jenes Produktes, bei dem der Ernteausfall eingetreten ist.

Der **Zukauf von Handelsware aus tierischer Produktion ist nicht gestattet** (z.B. Zukauf von Eiern, Mastschweinen oder Schweinehälften für den direkten Weiterverkauf).

1.1.3 Urprodukteverordnung

Um eine klare und rechtlich verbindliche Abgrenzung zwischen Urproduktion und Be- und Verarbeitung (Nebengewerbe) zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber mit der Gewerberechtsnovelle 2002 im § 2 Abs. 3a folgende Verordnungsermächtigung geschaffen:

„Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen und dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung festzulegen, welche von Land- und Forstwirten hergestellten Produkte der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion zugehörig sind. Dabei ist vom alten Herkommen, der langjährigen Übung, der Abnehmererwartung hinsichtlich Angebotsform und -zustand des Produktes, der sich wandelnden Auffassung über eine Vermarktungsfähigkeit und den Erfordernissen einer Sicherung der Nahversorgung im ländlichen Raum auszugehen.“

Die Urprodukteverordnung (BGBl. II 2008/410) ist am 1. Jänner 2009 in Kraft getreten.

Die in der Urprodukteverordnung aufgelisteten Produkte dürfen Landwirte ohne Gewerbeberechtigung herstellen und sie werden nicht dem land- und forstwirtschaftlichen Nebengewerbe zugeordnet, selbst wenn für deren Herstellung Be- oder Verarbeitungsschritte notwendig sind. Die Unterscheidung zwischen Urprodukt und be- oder verarbeitetem Produkt ist insbesondere auch für das Steuer- und Sozialversicherungsrecht von Bedeutung.



Bild 1: Die in der Urprodukteverordnung aufgelisteten Produkte werden als Urprodukt eingestuft und damit nicht dem landwirtschaftlichen Nebengewerbe zugeordnet. Foto: APV/Bergmann

Land- und forstwirtschaftliche Urprodukte gemäß Urprodukteverordnung:

- Fische und Fleisch von sämtlichen landwirtschaftlichen Nutztieren und von Wild (auch gerupft, abgezogen, geschuppt, im Ganzen, halbiert, bei Rindern auch gefünftelt); den Schlachttierkörpern können auch die zum menschlichen Genuss nicht verwendbaren Teile entfernt werden;
- Milch (roh oder pasteurisiert), Sauerrahm, Schlagobers, Sauermilch, Buttermilch, Jogurt, Kefir, Topfen, Butter (Alm-, Landbutter), Molke, alle diese ohne geschmacksverändernde Zusätze, sowie typische bäuerliche, althergebrachte Käsesorten, wie zB Almkäse/Bergkäse, Zieger/Schotten, Graukäse, Kochkäse, Rässkäse, Hobelkäse, Schaf- oder Ziegen(misch)frischkäse (auch eingelegt in Öl und/oder gewürzt), Bierkäse;
- Getreide; Stroh, Streu (roh, gehäckselt, gemahlen, gepresst), Silage;
- Obst (Tafel- und Pressobst), Dörrobst, Beeren, Gemüse und Erdäpfel (auch gewaschen, geschält, zerteilt oder getrocknet), gekochte Röhren (rote Rüben), Edelkastanien, Mohn, Nüsse, Kerne, Pilze einschließlich Zuchtpilze, Sauerkraut, Suppengrün, Tee- und Gewürzkräuter (auch getrocknet), Schnittblumen und Blütenblätter (auch getrocknet), Jungpflanzen, Obst- und Ziersträucher, Topfpflanzen, Zierpflanzen, Gräser, Moose, Flechten, Reisig, Wurzeln, Zapfen;
- Obstwein (insbesondere Most aus Äpfeln und/oder Birnen), Obststurm, Süßmost, direkt gepresster Gemüse-, Obst- und Beerensaft sowie Nektar und Sirup (frisch oder pasteurisiert), Wein, Traubenmost, Sturm, Beerenwein, Met, Holunderblütensirup;
- Rundholz, Brennholz, Hackschnitzel, Rinde, Christbäume, Forstpflanzen, Forstgewächse, Reisig, Schmuckreisig, Holzspäne, Schindeln, Holzkohle, Pech, Harz; weiters rohe Bretter und Balken sowie gefrästes Rundholz, sofern das Rohmaterial zumindest zu 65 % aus der eigenen Produktion (dem eigenen Wald) stammt;
- Eier, Federn, Haare, Hörner, Geweihe, Zähne, Klauen, Krallen, Talg, Honig, Cremehonig, Propolis, Gelee Royal, Blütenpollen, Wachs, Komposterde, Humus, Naturdünger, Mist, Gülle, Rasenziegel, Heu (auch gepresst), Angora- oder Schafwolle (auch gesponnen), Speiseöle (insbesondere aus Sonnenblumen, Kürbis oder Raps), wenn diese bei befugten Gewerbetreibenden gepresst wurden, Samen (tierischen oder pflanzlichen Ursprungs) sowie im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft anfallende Ausgangsprodukte für Medizin, Kosmetik, Farben und dgl.



*Bild 2: Zum Verarbeitungsnebgewerbe gehören alle Produkte die nicht in der Urprodukteverordnung aufgelistet sind und für die eine Form der Be- und Verarbeitung notwendig ist.
Foto: LFI Österreich/Filnkößl*

1.2 Die Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft

Außer der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion sind von der Gewerbeordnung auch die „Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft“ ausgenommen. Diese Nebengewerbe sind - wie schon der Name sagt - nicht „Land- und Forstwirtschaft“, sie sind vielmehr Gewerbe, die jedoch vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommen wurden, weil sie in einem so engen Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft stehen, dass sie sich für eine gewerberechtliche Regelung nicht eignen.

Für alle Nebengewerbe gilt der Grundsatz, dass sie eine mit der Land- und Forstwirtschaft (Urproduktion) eng verbundene Erscheinungsform aufweisen und zu dieser wirtschaftlich untergeordnet bleiben müssen. Beim „Verarbeitungsnebgewerbe“ (siehe 1.2.1) ist allerdings seit der Gewerberechtsnovelle 1997 als Ersatz für das Kriterium der wirtschaftlichen Unterordnung das Erfordernis getreten, dass der Charakter des jeweiligen Betriebes als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gewahrt bleiben muss.

Von den im § 2 Abs. 4 GewO definierten Typen von Nebengewerben werden im Folgenden nur die für die Direktvermarktung unmittelbar bedeutsamen behandelt.

1.2.1 Verarbeitungsnebgewerbe (§ 2 Abs. 4 Z. 1 GewO)

Im Zusammenhang mit der Direktvermarktung ist das Verarbeitungsnebgewerbe gemäß § 2 Abs. 4 Z. 1 GewO von besonderer Bedeutung. Das Verarbeitungsnebgewerbe ist wie folgt definiert:

- „Die Verarbeitung und Bearbeitung überwiegend des eigenen Naturproduktes unter der Voraussetzung, dass der Charakter des jeweiligen Betriebes als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gewahrt bleibt;
- die Be- und Verarbeitung kann auch durch einen befugten Gewerbetreibenden im Lohnverfahren erfolgen;
- der Wert der allenfalls mitverarbeiteten Erzeugnisse muss gegenüber dem Wert des bearbeiteten oder verarbeiteten Naturproduktes untergeordnet sein.“

Der unbestimmte Gesetzesbegriff „**Charakter als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb**“ ist im Wege der Auslegung zu konkretisieren. Maßgeblich ist die Gesamtbetrachtung des Betriebes unter Berücksichtigung des äußeren Erscheinungsbildes, wobei insbesondere folgende Kriterien zu beachten sind:

- ✓ Flächenbewirtschaftung
- ✓ übliche land- und forstwirtschaftliche Betriebszweige (z.B. Obst-, Wein-, Gartenbau usw.)
- ✓ Vorhandensein entsprechender land- und forstwirtschaftlicher Gebäudesubstanz
- ✓ örtliche Nähe zwischen Landwirtschaft und Verarbeitungsstätte
- ✓ Selbstbewirtschaftung unter Mitwirkung des Betriebsführers

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 14.10.2015, Ro 2014/04/0051) hat die Beurteilung, ob der Charakter als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gewahrt bleibt, durch eine Gesamtbetrachtung nach einem beweglichen System zu erfolgen, wobei ausdrücklich folgende Kriterien genannt werden:

- ✓ Betriebszeiten in der Verarbeitung
- ✓ Verkaufs- und Öffnungszeiten
- ✓ Auslieferungs- und Versandzeiten
- ✓ Strukturen in der Vermarktung der Produkte

- ✓ Betriebsstätte, wie sie üblicherweise von Gewerbetreibenden verwendet wird (Umfang, Anzahl und Größe)
- ✓ Räumliche und maschinelle Ausstattung im Bereich der Be- und Verarbeitung
- ✓ Betriebswirtschaftliche Parameter (Aufwand an Arbeitszeit und -kraft sowie Kapital, erwirtschafteter Ertrag)

Nach der gesetzlichen Definition dürfen für die Be- und Verarbeitung „nicht überwiegend“, also bis zu höchstens 49 % fremde Urprodukte zugekauft werden. Seit der Gewerberechtsnovelle 1997 ist es auch erlaubt, bei der Be- und Verarbeitung einen befugten Gewerbetreibenden im Lohnverfahren zuzuziehen. Bis zum Inkrafttreten dieser Novelle war außerdem nur der Verkauf von typisch bäuerlichen Erzeugnissen („Produkte, wie sie in der Regel von Land- und Forstwirten auf den Markt gebracht werden“) erlaubt. Diese „Regelbindung“ ist entfallen, sodass auch innovative Produkte hergestellt werden dürfen.

1.2.2 Sekterzeugung (§ 2 Abs. 4 Z. 2 GewO)

Das Verarbeiten von Wein zu Sekt (Obstschaumwein) gilt nur dann als land- und forstwirtschaftliches Nebengewerbe, wenn die Verarbeitung durch einen gewerblich befugten Schaumweinerzeuger im Lohnverfahren erfolgt. Stellt der Winzer Sekt aus eigenem Grundwein selbst her, ist eine Gewerbeberechtigung erforderlich.

1.2.3 Almbuffet (§ 2 Abs. 1 Z. 10 GewO)

Als land- und forstwirtschaftliches Nebengewerbe gelten auch die Verabreichung und das Ausschanken selbsterzeugter Produkte sowie von ortsüblichen, in Flaschen abgefüllten Getränken im Rahmen der Almbewirtschaftung (siehe auch 1.5.). Die Alm, auf der die Verabreichung erfolgen soll, muss gerade „bewirtschaftet“ sein; es müssen also Tiere aufgetrieben sein. Die eigene Erzeugung der Produkte muss allerdings nicht auf der Alm erfolgen.



Bild 3: Die Bewirtschaftung der Alm ist Bedingung für den Almausschank. Foto: www.UrlaubamBauernhof.at

1.2.4 Betriebsanlagegenehmigung für Nebengewerbe

Obwohl für die Ausübung eines land- und forstwirtschaftlichen Nebengewebes keine Gewerbeberechtigung („Gewerbeschein“) erforderlich ist, benötigt man für nebengewerbliche Betriebsanlagen unter Umständen eine gewerberechtliche Betriebsanlagegenehmigung der Gewerbebehörde (Bezirksverwaltungsbehörde).

Die Genehmigungspflicht besteht allerdings nur unter folgenden Voraussetzungen:

Es muss sich um Anlagen handeln, die weder für den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft selbst (Urproduktion), noch für den Betrieb von „alten“ Nebengewerben, die bis zum Inkrafttreten der Gewerberechtsnovelle 1997 als land- und forstwirtschaftliche Nebengewerbe anerkannt waren, verwendet werden. Sofern eine Anlage somit auch der Urproduktion dient, scheidet eine Betriebsanlagegenehmigung von vornherein aus.

Wird eine Betriebsanlage nur für „neue“, erst seit der Gewerberechtsnovelle 1997 zulässige Nebengewerbe verwendet (zB Herstellung eines Produktes, das vor der Novelle nicht als „Regelprodukt“ galt), muss eines der nachstehend genannten Kriterien zutreffen:

- Der Kapitaleinsatz zur Be- und Verarbeitung muss im Vergleich zum Kapitaleinsatz im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft unverhältnismäßig hoch sein. Diese Verhältnismäßigkeit muss im Einzelfall geprüft werden und kann durchaus auch dann gegeben sein, wenn im konkreten Fall der Kapitaleinsatz im Nebengewerbe über jenem in der Land- und Forstwirtschaft liegt. Bei der Berechnung des Kapitaleinsatzes sind sämtliche Vermögenswerte des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (Gebäude, Grund und Boden, Viehbestand, Maschinen usw.) zu berücksichtigen.
- Auch bei nicht unverhältnismäßig hohem Kapitaleinsatz fallen Anlagen für land- und forstwirtschaftliche Nebengewerbe dann unter die gewerbliche Betriebsanlagengenehmigung, wenn fremde Arbeitskräfte überwiegend für die Be- und Verarbeitung der Naturprodukte beschäftigt werden. Das Kriterium der überwiegenden Beschäftigung ist sinnvollerweise in Bezug auf einen längeren Zeitraum (z.B. ein Jahr) zu beurteilen und liegt nicht schon bei kurzfristiger (z.B. tagesweiser) Beschäftigung mit Be- und Verarbeitungstätigkeiten vor.

1.3 Häusliche Nebenbeschäftigung

Die Gewerbeordnung nimmt von ihrem Anwendungsbereich auch "die nach ihrer Eigenart und ihrer Betriebsweise in die Gruppe der häuslichen Nebenbeschäftigung fallenden und durch die gewöhnlichen Mitglieder des eigenen Hausstandes betriebenen Erwerbszweige" aus. Diese Ausnahme trifft nicht nur für land- und forstwirtschaftliche Betriebe zu. Die Tätigkeiten können von allen Haushalten ausgeübt werden, ohne dass eine Gewerbeberechtigung erforderlich ist. Ein Hauptanwendungsbereich dieser Ausnahmebestimmung ist die Privatzimmervermietung (z.B. "Urlaub am Bauernhof").

- **Zum Merkmal "Häusliche Nebenbeschäftigung":**
Eine häusliche Nebenbeschäftigung liegt vor, wenn es sich um eine Erwerbstätigkeit handelt, die im Vergleich zu den anderen häuslichen Tätigkeiten dem Umfang nach untergeordnet ist. Diese Erwerbstätigkeit (z.B. das Herstellen der Produkte) gilt dann als "häuslich", wenn sie großteils im eigenen Haus (Hof, Wohnung) ausgeübt wird und gegenüber anderen häuslichen Tätigkeiten, wie der Haushaltsführung oder der Hauswirtschaft eines landwirtschaftlichen Betriebes untergeordnet ist. Als Kriterium kommt ein Vergleich der Arbeitszeiten in Betracht.
- **Zum Merkmal "gewöhnliche Mitglieder des eigenen Hausstandes":**
Dazu zählen die im Haushalt wohnenden Familienmitglieder und Personen, die ständig dem Haushalt einer Familie angehören (z.B. Haushaltshilfe), nicht aber Personen, die nur zur Vornahme bestimmter Arbeiten beschäftigt werden. Eine häusliche Nebenbeschäftigung liegt daher nicht vor, wenn zur Herstellung haushaltsfremde Personen herangezogen werden.
- **Zum Merkmal "Eigenart und Betriebsweise":**
An sich gewerbliche Tätigkeiten können im Rahmen der häuslichen Nebenbeschäftigung ohne Gewerbeberechtigung ausgeübt werden, solange die Tätigkeit nicht den typischen Charakter eines Gewerbes bzw. eines Gewerbebetriebes annimmt, weil z.B. Spezialmaschinen verwendet werden. Beispielsweise ist die Erzeugung von Möbeln mit den üblichen Tischlereimaschinen und Werkzeugen im Rahmen einer häuslichen Nebenbeschäftigung nicht möglich.

Damit eine häusliche Nebenbeschäftigung vorliegt, müssen alle drei Kriterien gemeinsam erfüllt sein. Treffen eines oder mehrere dieser Kriterien nicht zu und wird die Tätigkeit selbständig, regelmäßig und in Ertragsabsicht betrieben, liegt eine gewerbliche Tätigkeit vor, die nur aufgrund einer Gewerbeberechtigung ausgeübt werden darf.

Als Anwendungsbereich der **häuslichen Nebenbeschäftigung** kommt vor allem die Herstellung von **Backwaren**, sowie von **bäuerlichen Kleinkunst- und Handwerksprodukten** (z.B. bemalte Eier, Strickwaren, Korbwaren) in Frage. Es ist dabei unerheblich, ob die verarbeiteten Rohprodukte aus dem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb stammen oder zugekauft werden.

1.4 Vermarktungsformen

Jedem Erzeuger steht das Recht zu, seine Erzeugnisse zu verkaufen, soweit dieses Recht nicht gesetzlich eingeschränkt wurde. Es war daher - wie die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage der Gewerbeordnung 1973 feststellen - nicht notwendig, den Land- und Forstwirten dieses Recht ausdrücklich einzuräumen.

Dem landwirtschaftlichen Produzenten ist beim Verkauf der Produkte das Halten eines eigenen Verkaufsorts ebenso gestattet wie der Einsatz ausschließlich mit dem Verkauf beschäftigter Hilfskräfte. Auch die Zulässigkeit mehrerer Verkaufsstätten wird vom Verwaltungsgerichtshof ausdrücklich bestätigt, räumliche Beschränkungen (z.B. Entfernung vom landwirtschaftlichen Betrieb) bestehen nicht. Für die beschriebenen Verkaufstätigkeiten gelten die Öffnungsvorschriften nach dem Öffnungszeitengesetz nicht; ebenso nicht die Sonn- und Feiertagsruhe. Für bäuerliche Verkaufsorte ist keine anlagenrechtliche (sehr wohl jedoch unter Umständen eine baurechtliche) Genehmigung erforderlich.




Bild 4: Direktvermarktern stehen alle Formen der Vermarktung offen.
Foto: LQM/Lisa Mathis

In der Praxis bestehen folgende zulässige Vermarktungsformen:

- **Ab-Hof-Verkauf**
- **Abgesonderte Verkaufsstelle**
- **Gemeinsame Verkaufsstelle (Bauernladen):** Wechseln sich die Landwirte beim Verkauf ihrer Produkte ab, ist darauf zu achten, dass der Verkauf im Namen und auf Rechnung des jeweiligen Produzenten erfolgt.
- **Bauernmarkt:** Darunter ist eine marktähnliche Veranstaltung zu verstehen, bei der nur Land- und Forstwirte Produkte aus ihrer eigenen Produktion feilbieten und verkaufen.
- **Markt** im Sinne der Gewerbeordnung: Die Teilnahme an einem „echten“ Markt im Sinne der GewO steht auch Land- und Forstwirten offen. Sie sind jedoch dabei an die von der zuständigen Gemeinde erlassene Marktordnung (Regelungen über Marktgebiet, Marktzeiten, zulässige Produkte, Marktstandvergabe etc.) gebunden.
- **Feilbieten im Umherziehen:** Land- und Forstwirten ist das Feilbieten im Umherziehen von Ort zu Ort oder Haus zu Haus nur für folgende in ihrem Betrieb erzeugte Produkte gestattet: Obst, Gemüse, Kartoffeln, Naturblumen, Brennholz, Rahm, Topfen, Käse, Butter und Eier.
- **Selbsternte** (z.B. Selbstpflücken von Erdbeeren am Feld)
- **Zustellung**

1.5 Verabreichung und Ausschank

Gewerberechtlich muss streng zwischen dem (bloßen) Verkauf eigener Produkte und der darüber hinausgehenden Verabreichung bzw. dem Ausschank von Speisen und Getränken unterschieden werden. Unter Verabreichung und Ausschank ist jede Vorkehrung oder Tätigkeit zu verstehen, die darauf abzielt, dass die Speisen und Getränke an Ort und Stelle genossen werden (z.B. Abgabe einer fertig aufgeschnittenen und auf dem Teller angerichteten Portion Geselchtes mit Besteck, Ausschank von Wein im Glas). Für die Verabreichung und den Ausschank (von auch im Rahmen der landwirtschaftlichen Urproduktion oder im Rahmen eines landwirtschaftlichen Nebengewerbes hergestellten Produkten) ist grundsätzlich eine Gastgewerbeberechtigung erforderlich.

 **Ohne Gastgewerbeberechtigung sind Verabreichung und Ausschank nur im Rahmen eines Buschenschanks, der Privatzimmervermietung („Urlaub am Bauernhof“) und des Almbuffets zulässig.**

2. Sozialversicherung

2.1 Meldepflicht

Der nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz pflichtversicherte Betriebsführer muss die Aufnahme oder Beendigung einer Nebentätigkeit (z.B. Direktvermarktung) innerhalb von einem Monat der Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB) melden. Dazu gibt es ein Meldeformular, das bei Gemeindeämtern und Bezirksbauernkammern aufliegt bzw. direkt bei der SVB (oder unter: www.svb.at) erhältlich ist. Die Meldung kann aber auch formlos unter Angabe von Name, Adresse, Versicherungsnummer sowie Art und Datum des Beginns bzw. der Beendigung der Nebentätigkeit erfolgen.

2.2 Vermarktung von Urprodukten

Die Einkünfte aus der Vermarktung überwiegend eigener Naturprodukte (unbearbeitete Urprodukte gemäß Urprodukteverordnung) und einem Weinbuschenschank sind in der vom Einheitswert abgeleiteten pauschalen Beitragsgrundlage des Betriebes (Versicherungswert) enthalten und führen daher zu keinen zusätzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Einnahmen aus der Direktvermarktung von Urprodukten und aus dem Weinbuschenschank müssen für die Sozialversicherung nicht aufgezeichnet werden, weil sie mit dem pauschalierten Beitrag für den Betrieb abgefunden sind.

2.3 Vermarktung von be- und verarbeiteten Naturprodukten

Die Einnahmen aus der Direktvermarktung von Erzeugnissen aus eigener Be- und Verarbeitung, aus einem Mostbuschenschank und aus dem Almbuffet (Almausschank) sind gesondert beitragspflichtig und müssen aufgezeichnet werden.

Möglichkeiten der Beitragsermittlung:

2.3.1 Pauschale Beitragsbemessung

Die pauschale Beitragsbemessung kommt dann zur Anwendung, wenn keine Bemessung nach dem Steuerbescheid („kleine Option“, siehe 2.3.2. oder „große Option“, siehe 2.6.) beantragt wurde.

Die **Bruttoeinnahmen aus der Direktvermarktung** überwiegend eigener **be- und verarbeiteter Naturprodukte, einem Mostbuschenschank und einem Almbuffet** (Almausschank) sind auch für die Sozialversicherung **aufzuzeichnen und bis 30. April des Folgejahres unaufgefordert der SVB zu melden**. Für diese Meldung gibt es ein Formular, die Einnahmen können aber auch schriftlich ohne Formular gemeldet werden.

Bild 5: Die Aufnahme von Nebentätigkeiten ist der SVB innerhalb eines Monats zu melden.

☞ Für die Wahrung der Frist muss die Meldung bis 30.4. bei der SVB eingelangt sein! Bei nicht fristgerechter Meldung kann die SVB einen Beitragszuschlag von 5 % vorschreiben.

Die SVB zieht von den Einnahmen in einem ersten Schritt einen **Freibetrag von € 3.700,-** ab.

☞ Der **Freibetrag** steht für die Summe der Einnahmen aus dem Verkauf von be- und verarbeiteten Produkten, einem Mostbuschenschank und einem Almbuffet gemeinsam - also **nur einmalig** – zu. Die Einnahmen sind auch zu melden, wenn sie den Freibetrag unterschreiten.

Bei der **Sekterzeugung** gibt es **keinen Freibetrag**. Die Einnahmen aus dem Sektverkauf sind ab dem ersten Euro beitragspflichtig.

30 % des verbleibenden Betrages gelten als Beitragsgrundlage, von der die Pensions-, Kranken- und Unfallversicherungsbeiträge nach den allgemeinen Beitragssätzen (bei Vollversicherung 2018: 26,55 %) zu entrichten sind.

Beispiel:	Jahresbruttoeinnahmen	10.000,00
	minus 3.700,- € Freibetrag	<u>- 3.700,00</u>
		6.300,00
	minus 70 % Ausgabenpauschale	<u>4.410,00</u>
	Beitragsgrundlage (30 %)	1.890,00
	davon 26,55 % Beitrag =	501,80

2.3.2 Bemessung nach dem Steuerbescheid („kleine Option“)

Mit der 26. BSVG-Novelle wurde die Möglichkeit eröffnet, anstelle der pauschalen Bemessung die im Einkommensteuerbescheid für die Nebentätigkeit ausgewiesenen Einkünfte heranzuziehen. Dies gilt **unabhängig** von der Beitragsberechnung **für den Flächenbetrieb**, das heißt, dass bei Ausübung dieser „kleinen Option“ der Flächenbetrieb im pauschalen System (Einheitswert bzw. Versicherungswert) verbleiben kann und nur die Beiträge für die Nebentätigkeit aufgrund des jeweils relevanten Einkommensteuerbescheides ermittelt werden.

Ein Antrag auf Bemessung nach dem Steuerbescheid kann bis jeweils 30. April des dem Beitragsjahr folgenden Jahres gestellt werden. Er kann auch jährlich bis zum 30. April des Folgejahres ohne weitere Voraussetzungen widerrufen werden, sodass ein **jährlicher Wechsel** zwischen den beiden Berechnungssystemen **möglich** ist. Allerdings ist zur Fristwahrung das Datum des Einlangens maßgeblich.

Bei Ausübung der „kleinen Option“ kommt der für die pauschale Berechnung vorgesehene **Freibetrag** von € 3.700,- **nicht zur Anwendung**. Es ist zu beachten, dass die Einkünfte aus Nebentätigkeiten mit einem **Mindestbetrag von € 808,34** (Wert 2018) monatlich herangezogen werden. Dieser Mindestbetrag kommt daher auch dann zur Anwendung, wenn die im Steuerbescheid ausgewiesenen Einkünfte geringer sind oder gar kein Einkommensteuerbescheid erlassen wurde.

Solange kein Einkommensteuerbescheid vorliegt, gilt als vorläufige Beitragsgrundlage der monatliche Mindestbetrag von **€ 808,34** (Wert 2018). Sobald ein rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid existiert, wird das entsprechende Jahr „nachverrechnet“ und es gelten die darin ausgewiesenen auf Nebentätigkeiten entfallenden Einkünfte, wobei im Beitragsjahr für Nebentätigkeiten vorgeschriebene Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung hinzugerechnet werden. Diese Einkünfte werden dann auch für das folgende Kalenderjahr als vorläufige Beitragsgrundlage herangezogen.

2.4 Häusliche Nebenbeschäftigung

Anders stellt sich die Rechtslage dar, wenn die Direktvermarktung nicht als land- und forstwirtschaftliches Nebengewerbe, sondern im Rahmen einer häuslichen Nebenbeschäftigung ausgeübt wird. Im Bereich der häuslichen Nebenbeschäftigung muss man sozialrechtlich zwischen Privatzimmervermietung (Urlaub am Bauernhof – bis 10 Betten) und sonstiger häuslicher Nebenbeschäftigung (z.B. Verkauf von aus nicht überwiegend eigenen Naturprodukten hergestellten Waren) unterscheiden.

Die **Privatzimmervermietung** wird von der Pflichtversicherung nach dem Bauernsozialversicherungsgesetz (BSVG) umfasst, soweit sie in der spezifischen Form von „Urlaub am Bauernhof“ erfolgt und sohin als eine „wirtschaftliche Einheit“ mit dem bäuerlichen Betrieb zu verstehen ist. Die Einnahmen daraus sind – so wie die Einnahmen aus be- und verarbeiteten Produkten, Mostbuschenschank und Almbuffet – beitragspflichtig, wobei ein eigener Freibetrag von € 3.700,- zur Anwendung kommt.

Tätigkeiten einer sonstigen häuslichen Nebenbeschäftigung werden von der Pflichtversicherung nach dem BSVG erfasst, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- die Tätigkeit muss üblicherweise in einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebshaushalt anfallen;
- der Haushalt muss dem Betrieb wesentlich dienen;
- die Tätigkeit muss durch den Betriebsführer selbst oder in dessen ausdrücklichem Auftrag durch im Betrieb hauptberuflich beschäftigte Personen erfolgen;
- die Erträge aus der Tätigkeit müssen als Betriebseinkommen dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zufließen;

Auch die **Einnahmen** aus solchen Tätigkeiten **sind aufzuzeichnen** und bis spätestens 30. April des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres der SVB bekanntzugeben. 30 % der Einnahmen bilden die Beitragsgrundlage, von der die Pensions-, Kranken- und Unfallversicherungsbeiträge nach den allgemeinen Beitragssätzen zu entrichten sind. Bei der sonstigen häuslichen Nebenbeschäftigung **steht der Freibetrag von € 3.700,- nicht zu**. Allerdings kann auch hier alternativ zur pauschalen Bemessung die Berechnung nach dem Steuerbescheid (siehe 2.3.2.) verlangt werden.

2.5 Vorschreibung und Fälligkeit der Beiträge

Beiträge für Einnahmen aus Nebentätigkeiten sind am Ende des Kalendermonats fällig, in dem die Vorschreibung erfolgt. Die Vorschreibung erfolgt als Einmalbetrag spätestens mit der dritten Quartalsvorschreibung in dem Jahr, das dem jeweiligen Beitragsjahr folgt. Die Beitragsgrundlage aus Nebentätigkeiten wird grundsätzlich zur Beitragsgrundlage aus dem Urproduktionsbetrieb („Flächenbetrieb“) hinzugerechnet. Die Beitragszahlungen sind insgesamt durch die monatliche Höchstbeitragsgrundlage von € 5.985,- (Wert 2018) begrenzt.



Bild 6: Für Einnahmen aus Privatzimmervermietung in Form von „Urlaub am Bauernhof“ steht ein eigener Freibetrag von € 3.700 zu.
Foto: www.UrlaubamBauernhof.at

2.6 Große Option

Auf die so genannte Beitragsgrundlagenoption („große Option“) als dritte Möglichkeit der Beitragsermittlung sei hier nur grundsätzlich verwiesen. Bei der großen Option werden auf Antrag sowohl die Einkünfte aus dem Flächenbetrieb als auch jene aus den Nebentätigkeiten nach dem Einkommensteuerbescheid ermittelt. Wegen der besonderen Voraussetzungen und (auch steuerlichen) Konsequenzen wird vor Beantragung der großen Option die Einholung einer individuellen sozial- und steuerrechtlichen Beratung empfohlen.

2.7 Zurechnung von Beitragsgrundlagenanteilen an Angehörige

Sofern bäuerliche Nebentätigkeiten wie beispielsweise die Be- und Verarbeitung von Urprodukten von im Betrieb beschäftigten Angehörigen ausgeübt werden, muss dies im Auftrag und Namen des Betriebsführers erfolgen und die Einnahmen müssen dem Betrieb zufließen. Die zusätzlichen Einnahmen bewirken eine Erhöhung der Beitragsgrundlage des Betriebsführers und davon abgeleitet auch sämtlicher im Betrieb gemäß BSVG kranken- und pensionsversicherter Angehöriger.

Das Gesetz ermöglicht aber auch eine individuelle Zurechnung von Beitragsgrundlagenanteilen aus Nebentätigkeiten an Angehörige. Der Betriebsführer kann beantragen, dass der auf eine Nebentätigkeit entfallende Anteil der Beitragsgrundlage **für mindestens ein Beitragsjahr** einem Angehörigen zugerechnet wird. Die Zurechnung ist hinsichtlich jeder Nebentätigkeit nur auf jeweils eine Person bis zu deren jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage möglich. So können beispielsweise die Einkünfte aus der Direktvermarktung der Tochter und jene aus einer Privatzimmervermietung (Urlaub am Bauernhof) der Ehefrau zugewiesen werden. Bei einer **Zurechnung an ein Kind können jedoch höchstens zwei Drittel** und bei **Zurechnung an einen noch im Betrieb versicherten Übergeber (Eltern) höchstens die Hälfte** der aus der Nebentätigkeit resultierenden Beitragsgrundlage übertragen werden, das restliche Drittel bzw. die andere Hälfte müssen beim Betriebsführer verbleiben. Dem **Ehegatten kann die volle Beitragsgrundlage zugerechnet werden**.

Diese Regelung ermöglicht die Zuschreibung der Pensionsversicherungsbeiträge für Nebentätigkeiten in größerem Ausmaß dem Pensionskonto jenes Familienmitgliedes, das die Tätigkeit tatsächlich ausübt oder dem die höhere Beitragsgrundlage für seine Pensionsbemessung besser nützt. Da es sich um eine rein betriebsinterne Verschiebung der Beiträge handelt, kommt es insgesamt zu keiner Beitragserhöhung für den Betrieb, aber auch zu keinem Beitragsverlust für die SVB.

Der Antrag auf Zurechnung ist bei der SVB bis zum 30. April des dem Beitragsjahr folgenden Jahres zu stellen, ab dem die Zurechnung wirksam werden soll. Der Widerruf ist ebenfalls bis zum 30. April des dem Beitragsjahr folgenden Jahres möglich.

3. Steuer

Allgemeines

Das Einkommensteuerrecht unterscheidet zwischen Einnahmen, Einkünften und Einkommen. Dabei handelt es sich um drei ähnlich lautende Begriffe mit gänzlich unterschiedlicher Bedeutung:

- **Einnahmen** sind die zugeflossenen Erlöse (Tageslosungen) aus einer Einkunftsquelle.
- **Einkünfte** stellen den Gewinn aus einer betrieblichen Einkunftsart (z.B. Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb) oder den Einnahmenüberschuss aus einer nicht betrieblichen Einkunftsart (z.B. Vermietung und Verpachtung) dar.
- **Einkommen** nennt man die Summe aller Einkünfte aus den einzelnen sieben Einkunftsarten des Einkommensteuergesetzes abzüglich eventuell vorhandener Sonderausgaben (z.B. freiwillige Kranken- Unfall- oder Pensionsversicherungen, Kosten für eine Wohnraumschaffung bzw. -sanierung) und/oder außergewöhnlicher Belastungen (z.B. unter bestimmten Voraussetzungen Krankheitskosten).

Es gibt **sieben verschiedene Einkunftsarten**. Der Einkommensteuer wird das gesamte Einkommen zugrunde gelegt, das ein Steuerpflichtiger innerhalb eines Kalenderjahres aus den für ihn zutreffenden Einkunftsarten bezogen hat. Somit ist einkommensteuerlich keine Familienbesteuerung, sondern eine **Individualbesteuerung** vorgesehen. Übersteigt das Jahreseinkommen den Betrag von € 11.000, besteht idR die Pflicht zur Steuererklärung.

Seit 2009 gilt, dass bis zu einem jährlichen Einkommen von € 11.000 keine Einkommensteuer anfällt.

Einkommen in Euro	Steuersatz
bis 11.000,-	0%
>11.000,- bis 18.000,-	25%
>18.000,- bis 31.000,-	35%
>31.000,- bis 60.000,-	42%
>60.000,- bis 90.000,-	48%
>90.000 bis 1 Million	50%
Über 1 Million (befristet bis 2020)	55%



Bild 7: Die Begriffe Einnahmen, Einkünfte oder Einkommen haben unterschiedliche Bedeutung
Foto: LFI Ö/Bauer

Die Einkommensteuer ist eine Bringschuld. Wer die Erklärungsgrenzen überschreitet, hat unaufgefordert und fristgerecht eine Erklärung abzugeben.

Nachfolgend wird nur auf „Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft“ und „Einkünfte aus Gewerbebetrieb“ Bezug genommen. Andere Einkünfte, wie z.B. aus nichtselbständiger Arbeit (Gehalt, Pension) oder aus Vermietung und Verpachtung haben für die Ermittlung der Einkünfte aus Direktvermarktung keine Bedeutung. Hinsichtlich des Bestehens einer Erklärungspflicht sind sie jedoch von Belang.

3.1 Einkunftsarten

Als **Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft** gelten die Einkünfte aus dem Betrieb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Weinbau, Gartenbau, Obstbau und aus allen Betrieben, die Pflanzen und Pflanzenteile mit Hilfe der Naturkräfte gewinnen, sowie Einkünfte aus Tierzucht, Tierhaltungsbetrieben, aus der Binnenfischerei, der Teichwirtschaft und aus der Jagd. Ebenso gehören dazu Einkünfte aus einem land- und forstwirtschaftlichen Nebenerwerb, bzw. Nebentätigkeiten, die wegen ihres engen Zusammenhanges mit der Haupttätigkeit und wegen ihrer untergeordneten Bedeutung gegenüber der Haupttätigkeit als land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit anzusehen sind.

Einkünfte aus Gewerbebetrieb liegen dann vor, wenn es sich um eine selbständige, nachhaltige Betätigung handelt, die mit Gewinnabsicht unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt und wenn die Betätigung nicht als Ausübung der Land- und Forstwirtschaft anzusehen ist.



*Bild 8: Einnahmen aus Be- und Verarbeitungserzeugnissen bis zu einer Höhe von € 33.000 zählen zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft
Foto: APV/Lechner*

Gewinne aus der Direktvermarktung können steuerlich landwirtschaftlich oder gewerblich sein.

3.2 Direktvermarktung: Landwirtschaft oder Gewerbe

Den Begriff „Direktvermarktung“ sucht man im Steuerrecht vergeblich. Das Steuerrecht behandelt nur die Einnahmen aus be- und/oder verarbeiteten, eigenen und zugekauften Urprodukten und ordnet diese entweder der Landwirtschaft oder dem Gewerbebetrieb zu.


Die steuerliche Zuordnung von Einkünften aus be- und/oder verarbeiteten Produkten hängt von der Höhe der Einnahmen ab. Bis zur Grenze von € 33.000 (inklusive USt) zählen die Einnahmen aus Be- und Verarbeitungserzeugnissen grundsätzlich zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft. In den Betrag von € 33.000 müssen auch Einnahmen aus aufzeichnungspflichtigen land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeiten wie zum Beispiel Einnahmen aus Bauern-(Holz-)akkord, Fuhrwerksleistungen und kommunalen Dienstleistungen bzw. aus einem Almausschank eingerechnet werden. Werden Be- und Verarbeitungsprodukte verkauft und zusätzlich Einnahmen aus land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeiten erzielt, muss die bewirtschaftete land- und forstwirtschaftliche Fläche mindestens 5 ha betragen. Bei gärtnerisch bzw. weinbaulich genutzten Flächen genügt 1 ha. Bei Unterschreitung der genannten Flächengrenzen ist die Unterordnung von Be-/Verarbeitung bzw. Nebentätigkeit glaubhaft zu machen.

Gelingt der Unterordnungsnachweis nicht, liegen diesbezüglich in der Regel Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor.

Einnahmen aus dem Verkauf von Urprodukten sind für die Abgrenzung Landwirtschaft und Gewerbe nicht relevant und daher werden hier ausschließlich die speziellen Abgrenzungskriterien für die Einnahmen aus be- und/oder verarbeiteten Produkten behandelt.

Bei der Ermittlung der Einnahmen sind nicht einzurechnen:

- Einnahmen aus der Zimmervermietung (Urlaub am Bauernhof),
- Einnahmen aus auf reiner Selbstkostenbasis (ohne Verrechnung der eigenen Arbeitskraft) erbrachten Dienstleistungen und Vermietungen im Rahmen der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit und
- Einnahmen aus dem Wein- und Mostbuschenschank.

 **Achtung:** Übersteigen die Einnahmen aus dem Verkauf bearbeiteter Produkte und/oder aus den aufzeichnungspflichtigen land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeiten die Grenze von € 33.000, liegen – steuerrechtlich gesehen – vom ersten Euro an Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor.

Für die Abgrenzung zwischen nicht aufzeichnungspflichtigen Urprodukten und aufzeichnungspflichtigen Bearbeitungsprodukten ist nach Meinung des Finanzministeriums die jeweilige Verkehrsauffassung maßgebend, wobei grundsätzlich die Verwaltungspraxis des Gewerberechtigtes heranzuziehen ist. Seit 1. Jänner 2009 gilt auch steuerlich die Urprodukte-Verordnung (siehe 1.1.3). Abweichend davon gelten rohe Bretter, Balken und gefrästes Rundholz nicht als Urprodukte und sind aufzeichnungspflichtig.

3.3 Gewinnermittlungsarten für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Betragen die Einnahmen aus Verarbeitungserzeugnissen nicht mehr als € 33.000, so zählen diese Einnahmen zur Land- und Forstwirtschaft, jedoch ohne abpauschaliert zu sein. In welcher Form der Landwirt seine steuerlichen Aufzeichnungen führen muss, ist von der Art der Gewinnermittlung abhängig.

a) Doppelte Buchführung

Beträgt der land- und forstwirtschaftliche Einheitswert mehr als € 150.000 und/oder der jährliche Umsatz mehr als € 550.000 (netto), ist der Landwirt gem. § 125 BAO zur Buchführung verpflichtet. Alle Einnahmen und die entsprechenden Ausgaben aus der Vermarktung von be- und/oder verarbeiteten Produkten sind steuerlich im Rahmen einer doppelten Buchführung zu erfassen. Es ist auch eine Bilanz zu erstellen.

Buchführungspflichtige Landwirte unterliegen den allgemeinen Regeln des Umsatzsteuergesetzes.

b) Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

Für nichtbuchführungspflichtige Betriebe mit einem land- und forstwirtschaftlichen Einheitswert über € 130.000 bis € 150.000 bzw. über € 400.000 (bis € 550.000) Netto-Umsatz ist zumindest eine Gewinnermittlung durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung notwendig. Dies gilt auch für den Bereich der „Direktvermarktung“.

c) Teilpauschalierung

Bei einem land- und forstwirtschaftlichen Gesamteinheitswert von mehr als € 75.000 bis zu einem Einheitswert von € 130.000 oder über 60 ha selbst bewirtschafteter reduzierter landwirtschaftlicher Nutzfläche oder über 120 erzeugter oder gehaltener Vieheinheiten und einem Jahresumsatz von höchstens € 400.000, sind die Einnahmen – auch jene aus der Vermarktung von Be- und Verarbeitungserzeugnissen – aufzuzeichnen. Der Gewinn aus der Landwirtschaft ermittelt sich durch einen Ansatz von pauschalen Betriebsausgaben in der Höhe von 70 % der Einnahmen.

Bei Veredelungstätigkeiten (Haltung von Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen und Geflügel) sind die mit diesen Tätigkeiten in Zusammenhang stehenden pauschalen Betriebsausgaben mit 80 % anzusetzen. Im Bereich der Be- und Verarbeitung bleibt es bei Einnahmen bis € 33.000 bei 70 %. Liegen die Einnahmen über € 33.000, ist hier auch beim teilpauschalierten Land- und Forstwirt eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erforderlich.

Umsatzsteuerlich sind diese Landwirte gemäß § 22 UStG pauschaliert. Sie können aber auf die Umsatzsteuerpauschalierung verzichten und zur Regelbesteuerung optieren. Im Bereich der Be- und Verarbeitung gilt die USt-Pauschalierung nur, wenn die 33.000-Euro-Grenze eingehalten wird.

d) Vollpauschalierung

Bei einem Einheitswert von höchstens € 75.000, bis 60 ha reduzierter landwirtschaftlicher Nutzfläche und 120 Vieheinheiten und einem Umsatz von maximal € 400.000, kann der Gewinn aus der Landwirtschaft gemäß Pauschalierungsverordnung mit einem Durchschnittssatz (42 %) vom Einheitswert ermittelt werden.

Die Einkünfte aus der Vermarktung von Be- und Verarbeitungserzeugnissen sind jedenfalls gesondert im Rahmen einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu ermitteln. Die Pauschalierungsverordnung sieht hier pauschale Ausgaben in der Höhe von 70 % vor. Für vollpauschalierte Landwirte besteht die Möglichkeit zur Teilpauschalierung gemäß c), sofern sie auch in der Sozialversicherung gem. § 23 Abs. 1a BSVG optieren („Beitragsgrundlagenoption“). Für Betriebe mit einem Einheitswert bis € 75.000 (60 ha RLN, 120 VE, 400.000 Netto-Umsatz) ist ein freiwilliger Wechsel von der Voll- zur Teilpauschalierung und umgekehrt generell möglich.

Umsatzsteuerrechtlich unterliegen diese Landwirte ebenfalls der Pauschalierung gemäß § 22 UStG; mit der angeführten Optionsmöglichkeit.

3.4 Gewinnermittlung bei Gewerbebetrieb

Liegen Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb vor, so kann bis zu einem Umsatz von € 700.000 eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erstellt werden oder unter bestimmten Voraussetzungen von einer Ausgabenpauschalierung gemäß § 17 EStG Gebrauch gemacht werden. Diese sieht aber keine Ausgabenpauschale in Höhe von 70 % vor. Über einem Umsatz von € 700.000 besteht Buchführungspflicht.

Umsatzsteuerrechtlich unterliegt der Betrieb den allgemeinen Bestimmungen des UStG.

3.5 Umsatzsteuer allgemein

Der **Umsatzsteuer** unterliegen Lieferungen und Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt ausführt, der Eigenverbrauch, die Einfuhr von Waren (aus nicht EU Staaten) und der innergemeinschaftliche Erwerb im Inland.

Unternehmer ist, wer eine gewerbliche und berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche, landwirtschaftliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers.

Jeder Unternehmer ist grundsätzlich berechtigt, die ihm in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer mit dem Finanzamt zu verrechnen. Dies bewirkt entweder eine Steuergutschrift oder eine Kürzung der an das Finanzamt zu entrichtenden Steuer.

Der **Vorsteuerabzug** darf grundsätzlich nur vorgenommen werden, wenn eine Rechnung vorliegt und der Umsatzsteuerbetrag richtig ausgewiesen ist.

Gemäß § 11 Umsatzsteuergesetz haben Rechnungen folgende Angaben zu enthalten:

1. **Name und die Anschrift des liefernden Unternehmers,**
2. **Name und die Anschrift des Abnehmers** der Lieferung oder des Empfängers der sonstigen Leistung; bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag € 10.000 übersteigt, ist die dem Leistungsempfänger erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben, wenn der leistende Unternehmer im Inland einen Wohnsitz (Sitz), seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte hat und der Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird,
3. **Menge und handelsübliche Bezeichnung** der gelieferten Gegenstände oder Art und Umfang der sonstigen Leistung,
4. **Tag der Lieferung** oder sonstigen Leistung oder den Zeitraum über den sich die sonstige Leistung erstreckt; bei Lieferungen oder sonstigen Leistungen, die abschnittsweise abrechnet werden (z.B. Lebensmittellieferungen), genügt die Angabe des Abrechnungszeitraumes, soweit dieser einen Kalendermonat nicht übersteigt,
5. **Entgelt für die Lieferung** oder sonstige Leistung, im Falle einer Steuerbefreiung, einen Hinweis, dass für diese Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt,
6. den auf das Entgelt entfallenden **Steuerbetrag,**
7. **laufende Nummer,**
8. das **Ausstellungsdatum** der Rechnung und
9. die **UID-Nummer (oder** bei Landwirten, die nur „pauschalisierte“ Umsätze - 10 % bzw. 13 % - bewirken, **der Vermerk „Durchschnittssteuersatz 13 %“).**

Bei Rechnungen, deren Gesamtsumme (Bruttobetrag) € 400 nicht übersteigt, genügen folgende Angaben:

1. **Namen und Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers,**
2. **Menge und handelsübliche Bezeichnung** der gelieferten Gegenstände oder Art und Umfang der sonstigen Leistung,
3. **Tag der Lieferung** oder sonstigen Leistung oder Zeitraum, über den sich die sonstige Leistung erstreckt,
4. **Ausstellungsdatum** der Rechnung,
5. **Entgelt und Steuerbetrag** für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe und
6. **Steuersatz.**

Steuersätze – Regelbesteuerung (ab 2016)

- **20 % Normalsteuersatz**
- **13 % ermäßigter Steuersatz** (z.B. für bestimmte lebende Tiere, lebende Pflanzen, Samen zur Aussaat, Brennholz, die Beherbergung samt Nebenleistungen)
- **10 % ermäßigter Steuersatz** (z.B. für Fleisch, Fische, Milch, Gemüse)
- **0 %** bestimmte Umsätze sind von der Umsatzsteuer befreit (z.B. Umsätze von Grundstücken, Umsätze von Kleinunternehmern)

Der Unternehmer ist verpflichtet, zur Feststellung der Steuer sowie der Grundlagen ihrer Berechnung Aufzeichnungen zu führen. Veranlagungszeitraum für die Umsatzsteuer ist grundsätzlich das Kalenderjahr. Die Umsatzsatzsteuererklärung ist bis spätestens 30. April des Folgejahres abzugeben. Während des Jahres hat der Steuerpflichtige i.d.R. monatlich eine Voranmeldung abzugeben und falls die Umsatzsteuer höher als die Vorsteuer ist, Zahlungen zu leisten.

Steuersätze – pauschalierter land- und forstwirtschaftlicher Betrieb (maximal € 400.000 Netto-Umsatz bzw. € 150.000 lufw. Einheitswert)

Bei nichtbuchführungspflichtigen Unternehmern, die Umsätze im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausführen, beträgt die Steuer für diese Umsätze gegenüber „Letztverbrauchern“ (Nichtunternehmer) 10 % oder 13 % (für einige Produkte, wie z.B. für bestimmte lebende

Tiere, lebende Pflanzen, Samen zur Aussaat, Brennholz) bzw. generell 13 %, wenn der Geschäftspartner ein Unternehmer ist und der Umsatz für dessen Unternehmen getätigt wird. Die diesen Umsätzen zuzurechnenden Vorsteuerbeträge werden jeweils in gleicher Höhe festgesetzt. Eine Zahllast an das Finanzamt entsteht in diesem Fall nicht.

Der nichtbuchführungspflichtige („pauschalierte“) Land- und Forstwirt hat also grundsätzlich 10 % bzw. 13 % Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen und darf sich die Umsatzsteuer behalten. Eine Vorsteuerverrechnung mit dem Finanzamt ist nicht möglich. Der pauschalierte Land- und Forstwirt kann jedoch bis zum Jahresende einen Antrag auf Regelbesteuerung stellen. In diesem Fall wird er umsatzsteuerlich wie jeder andere Unternehmer behandelt. Allerdings bindet dieser Antrag den Land- und Forstwirt fünf Jahre lang.



Bild 9: Stehen am Betrieb größere Investitionen an, kann die Option zur Regelbesteuerung durchaus sinnvoll sein. Foto: LK Ö/Ortner

Ausnahme: Für die Lieferung und den Eigenverbrauch bestimmter Getränke und al-

koholischer Flüssigkeiten ist grundsätzlich eine zusätzliche Steuer von 10 % der Bemessungsgrundlage zu verrechnen. Als Beispiele seien Schnäpse, Säfte bzw. ausgeschenkte Getränke genannt. In diesem Fall sind 20 % Umsatzsteuer zu verrechnen. Ein Teil davon (7 % beim Verkauf an Unternehmer bzw. 10 % beim Verkauf an Letztverbraucher) ist an das Finanzamt abzuführen.

3.6 Zurechnung der Direktvermarktung zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft

a) Einkommensteuer

Landwirtschaftliche Einkünfte liegen nur dann vor, wenn die Gesamteinnahmen aus dem Nebenerwerb die Grenze von € 33.000 (einschließlich Umsatzsteuer) nicht übersteigen. Solange demnach noch Einkünfte aus Landwirtschaft vorliegen, sind von der Summe der Einnahmen aus den be- und/oder verarbeiteten Produkten (inklusive Umsatzsteuer) pauschal 70 % als Ausgaben abzuziehen. Der Gewinn (30 % der Einnahmen) ist zusätzlich zu den landwirtschaftlichen (evtl. pauschalierten) Einkünften des Steuerpflichtigen zu erklären.

b) Umsatzsteuer

Ein Landwirtschaftsbetrieb unterliegt bei Überschreitung eines Einheitswertes von € 150.000 bzw. eines Umsatzes von € 400.000 der Regelbesteuerung, sonst der umsatzsteuerrechtlichen Pauschalierung (§ 22 UStG).

Ein freiwilliger Verzicht auf die Umsatzsteuerpauschalierung kann nur schriftlich und für den gesamten Landwirtschaftsbetrieb erfolgen. Diese Option ist jeweils nur bis zum Ende eines Kalenderjahres

für dieses Jahr möglich. Es bindet den Unternehmer insgesamt 5 Jahre. Nach Ablauf von 5 Jahren kann (jeweils nur bis spätestens 31. Jänner) ein schriftlicher Widerruf erfolgen. Bei Fristversäumnis muss die Umsatzsteuerrechnung zumindest ein weiteres Jahr fortgeführt werden.

Ist ein Landwirtschaftsbetrieb pauschaliert, unterliegen die Produkte (Speisen) in der Regel einem 10 %-igen (bzw. 13 %-igen) Umsatzsteuersatz. Ausnahmsweise gilt ein Umsatzsteuersatz von 20 % beim Verkauf bestimmter Getränke (Säfte, Most oder Wein aus zugekauften Grundstoffen, zugekaufter Wein und Obstwein, Brände, Ausschank). Ein Teil dieser Umsatzsteuer ist an das Finanzamt abzuliefern. Beim Verkauf an „Nicht-Unternehmer“ (Letztverbraucher) „10 %“ bzw. beim Verkauf an Unternehmen „7 %“.

Hat ein Betrieb umsatzsteuerrechtlich optiert, muss die Umsatzsteuer aus den verkauften be- und/oder verarbeiteten Produkten an das Finanzamt abgeführt werden. Eine Vorsteuer (bezahlte Umsatzsteuer) kann z.B. für zugekaufte Produkte vom Finanzamt zurück geholt werden. Für Innenumsätze (eigene Erzeugnisse, die für die „Direktvermarktung“ verarbeitet werden) kann keine Vorsteuer geltend gemacht werden.

3.7 Zurechnung der Direktvermarktung zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb

a) Einkommensteuer

Die Einkünfte aus einer gewerblichen Tätigkeit sind grundsätzlich durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu ermitteln. In diesem Fall sind keine pauschalen Betriebsausgaben in der Höhe von 70 % vorgesehen.

Gewerbebetriebe können im Rahmen der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung die Betriebsausgaben mit 12 % vom Umsatz ansetzen. Daneben dürfen zusätzlich noch bestimmte Ausgaben (z.B. für Warenkauf oder Löhne) in tatsächlicher Höhe abgesetzt werden.

Der einem Steuerpflichtigen zuzurechnende Gewinn aus diesem Gewerbebetrieb (Be- und/oder Verarbeitung) wird mit seinen anderen Einkünften (z.B. aus der pauschalierten Landwirtschaft, aus Vermietung) zusammengerechnet und ist für die Berechnung der Einkommensteuer maßgeblich.

Bei Lieferungen von Urprodukten des pauschalierten Landwirtes in seinen nunmehr steuerlich gesondert zu erfassenden Gewerbebetrieb sind diese mit den fremdüblichen Anschaffungskosten als Ausgaben anzusetzen. Dies erfolgt durch die Erstellung eines Eigenbeleges, in dem die Ware und der Wert im Zeitpunkt der Lieferung festgehalten werden.

Beispiel:

Der pauschalierte Landwirt verarbeitet ein Schwein in der Direktvermarktung zu Würsten. Als Verkaufspreis für zwei Schweinehälften wird üblicherweise ein Preis von ca. € 150 erzielt.

Eigenbeleg in €		
Datum	Bezeichnung	Preis
12.12.2017	2 Schweinehälften	150

Anlagevermögen:

Zusätzlich zu diesen Ausgaben sind Anlagegüter, die für die Be- und /oder Verarbeitung notwendig sind, im Gewerbebetrieb zu erfassen und dort über die gewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben.

Anlagegüter, die der Urproduktion dienen (z.B. Stallungen oder Viehbestände) sind nicht in den Gewerbebetrieb zu übertragen.

Das Steuerrecht verlangt in § 7 EStG 1988 die gleichmäßige Verteilung der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer (lineare Abschreibung – AfA). Diese betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer ist nach den betrieblichen Erfahrungen festzulegen. Das Steuerrecht schreibt nur hinsichtlich der Gebäude, des Firmenwertes und der PKW bestimmte AfA-Sätze vor.

Daneben gibt es viele Einzelregelungen in Verordnungen und Erlässen des Finanzministeriums sowie Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH). In der Fachliteratur sind häufig „gebräuchliche Werte“ zu finden.

Beispiel eines Anlagenverzeichnisses Gebäude und bauliche Anlagen zum 31.12.2017

Anlagegut	Datum der Anschaffung	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten (in €)	Nutzungsdauer (Jahre)	Buchwert 1.1.2017	Zu- bzw. Abgang	Abschreibung in €	Buchwert 31.12.2017
Verkaufsraum	5.5.2001	64.500	33	33.220		1.955	31.265
Schlachtraum	15.5.2008	40.700	33	29.603		1.233	28.370
Wurstmaschine	20.6.2014	2.980	10	2.086		298	1.788
PKW Espace	13.8.2016	26.000	8	24.375		3.250	21.125
Summe		134.180		89.284		6.736	82.548

b) Umsatzsteuer

Beim Vorliegen einer „steuerlich gewerblichen Direktvermarktung“ ist für diesen Bereich eine Pauschalierungsmöglichkeit gemäß § 22 UStG nicht mehr vorgesehen. Von allen daraus erzielten Einnahmen ist die Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen bzw. können die in Rechnung gestellten Vorsteuerbeträge abgezogen werden.

Für jene Wirtschaftsgüter, die aus der pauschalierten Landwirtschaft in den Gewerbebetrieb geliefert werden, kann grundsätzlich keine Vorsteuer geltend gemacht werden, weil es sich dabei um so genannte Innenumsätze handelt. Steuerlich gewerbliche Direktvermarkter können entweder diesen Verlust akzeptieren und nur Vorsteuern aus Fremdrechnungen gelten machen oder eine pauschale Vorsteuer in der Höhe von 6 % in Anspruch nehmen; zu berechnen vom Nettoumsatz aus dem Bereich der Be- und/oder Verarbeitung.

Hinsichtlich des Umsatzsteuersatzes im Bereich des „Nebenerwerbs“ ist zu unterscheiden, ob es sich um Umsätze aus der Be- und/oder Verarbeitung von Urprodukten handelt, die in der Regel dem ermäßigten Steuersatz von 10 % (z.B. Lebensmittel) unterliegen oder um Umsätze aus anderen Nebentätigkeiten (z.B. Dienstleistungen, wie Holzakkord, Kulturpflege oder Winterdienst), die mit 20 % zu versteuern sind.

Die Verrechnung der Umsatz- und Vorsteuerbeträge mit dem Betriebsfinanzamt hat grundsätzlich monatlich zu erfolgen, wobei jeweils am 15. des übernächsten Monats abzurechnen ist. So ist z.B. die **Umsatzsteuervoranmeldung (UVA)** für Jänner am 15. März fällig.

Liegt der Vorjahresumsatz nicht über € 100.000, kann das Kalendervierteljahr als Voranmeldungszeitraum herangezogen werden. In diesem Fall ist z.B. für die Monate Jänner bis März die Voranmeldung spätestens am 15. Mai abzugeben.

Übersteigen die Umsatzsteuerbeträge die Vorsteuer, ist die Differenz als Zahllast an das Finanzamt abzuführen. Sind die Vorsteuerbeträge höher als die Umsatzsteuer, kann das entstehende Steuerguthaben mittels Umsatzsteuervoranmeldung zur Auszahlung beantragt werden.

c) Besondere Aufzeichnungsverpflichtungen

Kassabuch:

Die Aufzeichnungsverpflichtungen bestehen für den steuerlichen Gewerbebetrieb ähnlich wie für den Landwirtschaftsbetrieb wie oben dargestellt. In das Kassabuch sind allerdings neben den Einnahmen (Tageslosungen) jedenfalls auch die Ausgaben einzutragen. Die Frist für Eintragungen ins Kassabuch entspricht dem Termin der Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung.

Daneben besteht noch die Verpflichtung, täglich die Grundlagen aufzuzeichnen und aufzubewahren.

Bankbuch:

Neben dem Kassabuch ist auch ein Bankbuch zu führen, in dem die Bewegungen des betrieblichen Girokontos festzuhalten sind. Für die gewerbliche Betätigung sollte ein eigenes Girokonto eingerichtet werden, damit die Trennung der Einnahmen und Ausgaben, die die Landwirtschaft einerseits und den Gewerbebetrieb andererseits betreffen, besser vollzogen werden kann.

Wareneingangsbuch:

Zusätzlich zu den obigen Aufzeichnungen hat der Gewerbebetrieb ein so genanntes Wareneingangsbuch (WEB) zu führen. In diesem sind alle von dritter Seite zugekauften Waren einzutragen. Die Lieferungen des eigenen landwirtschaftlichen Betriebes sind bei Unternehmeridentität nicht in das Wareneingangsbuch einzutragen, sondern gesondert zu erfassen.

Als eintragungspflichtige Waren gelten alle beweglichen körperlichen Gegenstände, die zum Zweck der gewerblichen Weiterveräußerung erworben werden, zusätzlich alle notwendigen Rohstoffe, Hilfsstoffe und Zutaten, die bei der Be- und/oder Verarbeitung verwendet werden.

Notwendige Eintragungen:

- ✓ Laufende Nummer der Eintragung,
- ✓ Tag des Wareneinganges oder Tag der Rechnungsausstellung,
- ✓ Name und Anschrift des Lieferanten,
- ✓ branchenübliche Bezeichnung der Ware (z.B. Gewürze),
- ✓ Preis,
- ✓ Hinweis auf die dazugehörigen Belege.

Die Eintragungen können – nach Wahl des Steuerpflichtigen – entweder nach dem Tag des Wareneinganges oder nach dem Tag der Rechnungsausstellung erfolgen. Die einmal gewählte Vorgangsweise ist aber beizubehalten.

Ebenso wie in das Kassabuch sind die Vorgänge nur einmal im Monat, und zwar spätestens ein Monat und 15 Tage nach Ablauf des Kalendermonats, in den der Vorgang fällt, in das WEB einzutragen. Wenn die UVA vierteljährlich abgegeben werden kann, reicht es auch, wenn man bis daher im WEB aufgezeichnet hat.

Allgemeine Vorschriften:

Alle **Belege** (Rechnungen, Grundlagensicherung) sind mindestens **7 Jahre aufzubewahren**, wobei die Aufbewahrungsfrist immer mit Ablauf des Kalenderjahres beginnt.

Die einzelnen Belege sollten nach **Belegkreisen** zusammengefasst abgelegt werden, sodass zwischen Kassabelegen und Bankbelegen unterschieden werden kann.

Die Belege müssen **fortlaufend nummeriert** werden, wobei jeweils mit Jahresbeginn bei 1 zu beginnen ist (z.B. KA1).

In der **Belegsammlung** sollten in der Regel Rechnungen und bei den Bankbelegen neben den Rechnungen auch Zahlungsabschnitte und Bankauszüge abgelegt werden.

3.8 Sonderfall Bauernladen

Steuerrecht

Es ist entscheidend, ob die Ladengemeinschaft oder der Landwirt selbst nach außen auftreten.

Die Umsätze in einer Geschäftsräumlichkeit werden umsatz- und ertragssteuerlich nur dann den verschiedenen Unternehmern zugerechnet, wenn die Unternehmer nach außen getrennt in Erscheinung treten, d.h. wenn der **Verkauf im eigenen Namen und auf eigene Rechnung** erfolgt.



Bild 10: In einem Bauernladen müssen die Umsätze jedem Direktvermarkter einzeln zugerechnet werden. Foto: APV/Stinglmayr

Fehlt es an dieser Voraussetzung, sind die **Umsätze der Ladengemeinschaft zuzurechnen**, die dann **als eigenes Steuersubjekt** zu erfassen ist und Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt.

Für das **Vorliegen eines gewerberechtlich befreiten Nebenerwerbs** iSd § 2 (4) GewO und einer steuerlichen **Zurechnung zu den einzelnen Produzenten** muss daher

- ✓ jedes Produkt einem bestimmten Landwirt zugeordnet werden können,
- ✓ erkennbar sein, dass der Verkauf im Namen und auf Rechnung des einzelnen Landwirtes erfolgt, (z.B. Etikett, Beschilderung, Rechnung),
- ✓ das Verkaufsrisiko beim einzelnen Landwirt liegt.

3.9 Beispiel zur Ermittlung von ESt und USt

Einnahmengrenze von € 33.000 wird überschritten für Einzelunternehmer (Berechnung für 2017)

Einheitswert selbstbewirtschaftete Fläche € 30.000

Berechnung der Einkommensteuer	Landwirtschaft EW x 42 %	12.600
	– Sozialversicherung	- 10.000
	– Pachtzinsen	- 0
	– Ausgedingelasten	- 0
	– Schuldzinsen	- <u>100</u>
	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (LF) *	2.500
	Gewerbebetrieb	
	Winterdienst	3.000
	Verkauf Fleischprodukte	<u>44.000</u>
	Summe Einnahmen	47.000
Berechnung der Umsatzsteuer	– Ausgaben (Nachweis)	- 30.000
	– Zahllast USt (siehe unten**)	- 2.400
	Einkünfte (Gewerbe) *	14.600
	Einkünfte aus LF + Gewerbe	17.100
	Einkommensteuer (1 Person)	ca. 1.510
	Einnahmen Gewerbebetrieb (brutto)	47.000
	Winterdienst 20 %	500
	Fleischprodukte 10 %	<u>4.000</u>
	Vorsteuer**)	2.400
	Zahllast	2.100

*) Der Betrag ist noch um 13 % Grundfreibetrag zu verringern.

***) 6 %-iges Pauschale vom Nettobetrag für die Direktvermarktung
 $(44.000 \div 1,1 = 40.000 \times 0,06 = 2.400)$

Die Sozialversicherungsbeiträge für den steuerlichen Gewerbebetrieb (Winterdienst, Fleischprodukte) werden im nächsten Jahr fällig.

4. Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht

Seit Anfang 2016 gelten für Betriebe neue Pflichten für die Erfassung von Bareinnahmen (Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht).

Die zuvor bedeutsame Barbewegungsverordnung, welche eine Losungsermittlung durch Kassasturz bis zu einem jährlichen Umsatz von 150.000 € zuließ, wurde durch die Barumsatzverordnung 2015 ersetzt und die Anwendungsmöglichkeit des Kassasturzes deutlich (auf die Kalte-Hände-Regelung) reduziert. Es gab davor in Österreich keine Belegpflicht gegenüber Nichtunternehmern (Letztverbrauchern) und auch keine Registrierkassenpflicht. Umsätze konnten auch mit Strich-Liste dokumentiert werden. Strichlisten bzw. Stockverrechnungen sind nicht mehr zulässig. Die Neuerungen betreffen nur Bar-Umsätze. Als solche gelten jedoch auch Zahlungen mit Bankomat- oder Kreditkarte bzw. durch andere elektronische Zahlungsformen (z.B. Mobiltelefon oder Paylife Quick). Die nachfolgenden Ausführungen stützen sich unter anderem auf den BMF-„Erlass zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht“ vom 4. August 2016.

4.1 Allgemein für Land- und Forstwirte gilt

Werden die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach der Gewinnermittlungspauschalierung und Umsatzsteuerpauschalierung besteuert, ist zu unterscheiden:

Soweit der Gewinn auf Grundlage der Vollpauschalierung ermittelt wird und die Umsatzsteuerpauschalierung zur Anwendung gelangt, besteht keine Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht (z.B. einheitswertabhängige Pauschalierung, flächenabhängige Durchschnittssätze im Gartenbau; wenn nicht die USt-Regelbesteuerung in Anspruch genommen wird). Soweit der Gewinn in Abhängigkeit tatsächlicher Betriebseinnahmen (teilpauschalierte Bereiche) zu ermitteln ist, besteht Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht, **z.B. bei Be- und/oder Verarbeitung**, Forstwirtschaft über 11.000 € Einheitswert, Weinbau über 60 Ar, Buschenschank, Bouteillenweinverkauf, Gartenbau (ausgenommen oben), Obstbau über 10 ha, bäuerliche Nachbarschaftshilfe, Urlaub am Bauernhof, Almausschank, sonstige gewinnerhöhende Beträge (z.B. bare Pachteinahmen). Die folgenden Ausführungen betreffen daher nur diese Bereiche. Darüber hinaus gelten die neuen Verpflichtungen auch, wenn die USt-Regelbesteuerung in Anspruch genommen wird, weil hier Aufzeichnungen für Zwecke der Umsatzsteuer notwendig sind.

In der Teilpauschalierung sowie bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und Buchführung gelten die neuen Verpflichtungen umfassend.

4.2 Einzelaufzeichnungspflicht

Alle Bareinnahmen und (soweit keine Ausgabenpauschalierung in Anspruch genommen wird) Barausgaben sind einzeln festzuhalten.

Allgemein gilt, für das Führen von Büchern und Aufzeichnungen:

- Bücher und Aufzeichnungen sind so zu führen, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle vermitteln können.
- Die Eintragungen sollen der Zeitfolge nach geordnet, vollständig, richtig, zeitgerecht und nicht mit leicht entfernbaren Schreibmitteln vorgenommen werden.
- Die einzelnen Geschäftsfälle sollen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.

- Soweit gesetzlich eine Verpflichtung zur Führung von Büchern besteht oder soweit ohne gesetzliche Verpflichtung Bücher geführt werden, sollen alle Grundaufzeichnungen täglich einzeln festgehalten werden. Abgabepflichtige, die verpflichtet sind, ihre Einnahmen und Ausgaben aufzuzeichnen, sollen alle Bargeschäfte (Bareinnahmen und Barausgaben) einzeln festhalten.
- Werden zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen ober bei der Erfassung der Geschäftsvorfälle Datenträger verwendet, sollen Eintragungen oder Aufzeichnungen nicht in einer Weise verändert werden können, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr ersichtlich ist.

4.3 Registrierkassenpflicht

Bei Überschreiten gewisser Umsatzgrenzen schreibt der Gesetzgeber vor, dass Betriebe ihre Bareinnahmen zum Zweck der Losungsermittlung zwingend durch ein elektronisches Aufzeichnungssystem (kurz Registrierkasse) zu erfassen haben

- ab einem Jahresumsatz von 15.000 € (netto) je Betrieb,
- wenn überdies die Barumsätze dieses Betriebes 7.500 € (netto) übersteigen.

Soweit der Gewinn von der Vollpauschalierung erfasst ist, ist zur Berechnung der 15.000 € - Grenze eine Schätzung mit dem 1,5 fachen des Einheitswertes zulässig. Für die Berechnung der Barumsatzgrenze des Betriebes (7.500 €) sind die als Folge der Vollpauschalierung nicht belegerteilungspflichtigen Umsätze nicht heranzuziehen.

Achtung: Soweit es sich um Umsätze im Freien und Hüttenumsätze handelt, die unter die Erleichterung gemäß Barumsatzverordnung fallen (begünstigte Umsätze), sind diese für die Berechnung der Umsatzgrenzen (15.000 € und 7.500 €) nicht heranzuziehen.

Beispiel:

Ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb bewirtschaftet einen Einheitswert von 20.000 € und ist auch in der Umsatzsteuer pauschaliert (keine USt-Verrechnung mit dem Finanzamt, kein VSt-Abzug, Verrechnung der USt gegenüber Letztverbrauchern grundsätzlich in Höhe von 10 %, gegenüber Unternehmern 13 %, teilweise auch gegenüber Letztverbrauchern). Der Betriebsführer verkauft sowohl bar als auch unbar eigene Urprodukte (zB. Milch, Eier, Erdäpfel und Äpfel). Zusätzlich wird noch Bauernbrot (be- und verarbeitetes Produkt) im Wert von 4.400 € (inkl. 10 % USt) jährlich ab Hof an Letztverbraucher verkauft.

Bei Schätzung des Umsatzes aus der Urproduktion mit 150 % des Einheitswertes beträgt dieser 30.000 €. Die Nettoumsätze aus der Be- und Verarbeitung sind hinzuzurechnen. Somit beträgt der gesamtbetriebliche Jahresumsatz 34.000 € (= 30.000 + 4.000).

Für die Berechnung der Barumsatzgrenze von 7.500 € sind nur jene Umsätze heranzuziehen, die nicht durch die Vollpauschalierung abgegolten sind. Die Barumsätze betragen daher 4.000 € (Brotverkauf Netto).

Dieser Betrieb unterliegt daher nicht der Registrierkassenpflicht, weil nicht beide Umsatzgrenzen überschritten werden. Hinsichtlich des Brotverkaufs besteht Einzelaufzeichnungs- und Belegerteilungspflicht. Diese Umsätze sind daher täglich einzeln festzuhalten und jedem Kunden ist ein Beleg mit dem unten genannten Inhalt auszuhändigen.

Ob es sich bei einem Produkt um ein Urprodukt handelt, kann den Einkommensteuerrichtlinien 2000 Rz 4215 ff (mit Verweis auf die Urprodukteverordnung) entnommen werden.

☞ Eine Registrierkasse muss kein Vermögen kosten! Für die Anschaffung bzw. Umrüstung einer „einfachen“ Registrierkasse ist mit rund 200 € bis 1.000 € zu rechnen. Je nach Komplexität der jeweiligen Geschäftsfälle kann der Preis stark variieren bzw. nach oben gehen. Viele Landwirtinnen bzw. Landwirte haben nur sehr einfache Geschäftsfälle. Sie kommen deshalb auch mit einfachen (und somit auch günstigen) Registrierkassen aus.

Je komplexer die Geschäftsfälle werden und je mehr Funktionalität gewünscht wird, desto teurer werden im Regelfall auch die Registrierkassensysteme. Beispiele für Kostenfaktoren sind etwa die Kundenfrequenz (wie schnell muss ein Bon erstellt werden können), die Anbindung an verschiedene Systeme (wie z.B. Warenwirtschaft, Finanzbuchhaltung, Waagen, Schankanlagen, Bankomat), Anzahl der nötigen Kassenplätze, Funktionalitäten (z.B. integrierte Kundenverwaltung, Gutscheinverwaltung, automatisches Führen eines Kassenbuches, Kassieren in Fremdwährung), eventuell zusätzlich nötige Hardware (z.B. Bondrucker, Barcodescanner, Geldlade, Jundenanzeige) oder auch externe Bedingungen (z.B. Feuchte, Hitze, Kälte).

Zur Klarstellung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die neuen Regelungen rund um die Registrierkasse nur den Zweck haben, Barumsätze kontrollierbar zu machen. Aus einer Registrierkassenpflicht ist nicht zwingend eine Steuerpflicht ableitbar. Umgekehrt bedeutet keine Verpflichtung zur Aufzeichnung mittels Registrierkasse nicht zwingend Steuerfreiheit. Es geht ausschließlich um die Form der Erfassung von Bareinnahmen!

4.4 Belegerteilungspflicht

Dem Kunden ist ein Beleg über die empfangene Barzahlung (auch bei Bankomat- und Kreditkartenzahlung, Zahlung mit Gutschein etc.) zu erteilen. Die Belegerteilungspflicht gilt ab dem ersten Barumsatz. Es gibt auch keine betragliche Untergrenze für den einzelnen Barumsatz (auch für Kleinstbeträge gilt Belegerteilungspflicht).

Erlaubt ist für mobil getätigte Umsätze bzw. vorbestellte Ware vorab Belege mittels Registrierkasse auszustellen und diese bei Ausfolgung der Ware und nach Barzahlung zu übergeben. Es ist auch möglich, die vorab mit der Registrierkasse ausgestellten Belege auf der Ware, die ausgefolgt werden soll, anzubringen.

Mindestinhalt des Belegs ab 1. April 2017:

- ✓ *eine eindeutige Bezeichnung des liefernden oder leistenden Unternehmers*
- ✓ *eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung des Geschäftsvorfalles einmalig vergeben wird*
- ✓ *den Tag der Belegausstellung*
- ✓ *die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und der Umfang der sonstigen Leistung*
- ✓ *den Betrag der Barzahlung (wobei es genügt, dass dieser Betrag aufgrund der Belegangaben rechnerisch ermittelbar ist)*
- ✓ *Kassenidentifikationsnummer*
- ✓ *Uhrzeit der Belegausstellung*
- ✓ *Betrag der Barzahlung nach Umsatzsteuersätzen getrennt*
- ✓ *Maschinenlesbarer Code*

Unter gewissen Voraussetzungen dürfen auch Symbole und Schlüsselzahlen verwendet werden.

Handelsübliche Warenbezeichnungen

Die Warenbezeichnungen am Beleg müssen im Unterschied zu einer Rechnung nach Umsatzsteuergesetz nicht so detailliert sein (Maßstab des allgemeinen Sprachgebrauchs). Nicht erlaubt ist die Verwendung von allgemeinen Sammelbegriffen (wie Lebensmittel, Obst etc.).

Beispiele des BMF für handelsübliche Warenbezeichnungen			
Branche	Zulässige Waren-bezeichnung nach § 11 UStG	Zulässige Waren-bezeichnung nach § 132a BAO	Keine zulässige Warenbezeichnung nach § 132a BAO
Blumengeschäft	Rosen, Tulpen, Nelken	Schnittblumen, Blumenstrauß, Gesteck, Topfblumen, Gehölze	Blumen
Obst-, Gemüsegeschäft	Golden Delicious Äpfel, Williams-Christbirne,... Eisbergsalat	Äpfel, Birne, Salat	Obst, Gemüse
Bäcker	Handsemmel, Grahamweckerl, Vollkornbrot	Semmel oder Kleingebäck, Brot	Backwaren
Fleischerei/ Bauernmarkt	Salami, Beiried vom Rind	Wurst, Rindfleisch	Fleischwaren

Aufbewahrungspflichten

Vom Beleg ist eine Durchschrift oder Zweitschrift anzufertigen. Als Zweitschrift gilt auch die Speicherung im Datenerfassungsprotokoll. Die Aufbewahrungsfrist beträgt sieben Jahre ab Ende des Kalenderjahres, in dem der Beleg ausgestellt wurde.

Belegentgegennahmepflicht

Grundsätzlich gilt, dass der Beleg dem Kunden auszuhändigen ist. Dieser muss ihn entgegennehmen und bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten mitnehmen. Sollte der Kunde den Beleg jedoch liegenlassen, hat dies keine finanzstrafrechtlichen Konsequenzen. Es könnte aber bei einer Finanzkontrolle gefragt werden, ob ihm ein Beleg ausgestellt wurde.

4.5 Wichtige Erleichterungen bei der Erfassung von Barumsätzen

Umsätze im Freien

Für Umsätze, die von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten, jedoch nicht in oder in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten ausgeführt werden, ist eine vereinfachte Losungsermittlung (Kassasturz) möglich. Die Tageslosung (Unterschied Anfangs- und Endbestand) muss nachvollziehbar ermittelt werden können (Kassabericht bzw. Kassabuch mit Bestandsfeststellung). In diesem Fall entfallen Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht.

Achtung: Diese Regelung kann bis zu einem Jahresumsatz von 30.000 € (netto) je Kalenderjahr und Abgabepflichtigen in Anspruch genommen werden. Zur Berechnung der Umsatzgrenze sind nur die Umsätze im Freien heranzuziehen (isolierte Betrachtung).

Soweit der Gewinn auf Grundlage der Vollpauschalierung ermittelt wird und dabei die Umsatzsteuerpauschalierung zur Anwendung gelangt, ist der Verkauf von Urprodukten im Freien nicht auf die 30.000 € - Grenze für Umsätze im Freien anzurechnen.

Die Regelung gilt etwa für Verkäufe im Freien, vom einfachen Verkaufstisch oder aus offenen Verkaufsbuden. Dies gilt auch, wenn sich der Verkaufstisch/Verkaufsstand in einer Markthalle befindet.

Beispiel: Einfacher Verkaufsstand am Bauernmarkt oder in einer Markthalle

Werden die Umsätze in oder in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten ausgeführt, kann die Erleichterung für Umsätze im Freien nicht in Anspruch genommen werden.

Eine Räumlichkeit ist dann fest umschlossen, wenn sie zu keiner Seite hin vollständig offen ist oder die dem Verkauf dienenden offenen Seiten während der Geschäftszeiten schließbar sind bzw. wenn sie an einer oder mehreren Seiten dem Verkauf dienende Öffnungen (Fenster) aufweist. Diese Abgrenzung gilt auch für Verkaufsfahrzeuge.

Ein Umsatz wird in Verbindung mit einer fest umschlossenen Räumlichkeit durchgeführt, wenn einerseits das örtliche Naheverhältnis zur fest umschlossenen Räumlichkeit gegeben ist (z.B. Stand direkt vorm Haus) bzw. andererseits auch der einzelne Umsatz in Verbindung mit einer fest umschlossenen Räumlichkeit durchgeführt wird (z.B. wenn beim Verkauf auch Waren aus der Räumlichkeit geholt werden).

Wird die Umsatzgrenze (30.000 €) überschritten, kann die Erleichterung für Umsätze im Freien nicht in Anspruch genommen werden.

Wird neben der Umsatzgrenze von 30.000 € (netto je Kalenderjahr und Abgabepflichtigem) überdies die Barumsatzgrenze von 7.500 € (netto je Kalenderjahr und Betrieb) überschritten, besteht für diesen Betrieb nicht nur Belegerteilungs-, sondern auch Registrierkassenpflicht. In diesem Fall kann aber noch die Erleichterung für mobile Umsätze (siehe unten) in Anspruch genommen werden.

Hüttenumsätze

Für Umsätze, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Hütten, wie insbesondere in Alm-, Berg-, Schi- und Schutzhütten, ausgeführt werden, ist eine vereinfachte Losungsermittlung (Kassasturz) möglich.

Achtung: Diese Regelung kann bis zu einem Jahresumsatz von 30.000 € (netto) je Kalenderjahr und Abgabepflichtigen in Anspruch genommen werden. Zur Berechnung der Umsatzgrenze sind nur die Hüttenumsätze heranzuziehen (isolierte Betrachtung).

Die Umsätze aus dem Verkauf von Urprodukten im Rahmen des Almausschankes sind bei der Ermittlung der 30.000 Euro-Grenze einzubeziehen.

Unter einer Hütte ist ein bautechnisch einfach ausgeführtes Gebäude zu verstehen.

Wird die Umsatzgrenze (30.000 €) überschritten, kann die Erleichterung für Hüttenumsätze nicht in Anspruch genommen werden. Wird neben der Umsatzgrenze von 30.000 € (netto je Kalenderjahr und Abgabepflichtigem) überdies die Barumsatzgrenze von 7.500 € (netto je Kalenderjahr und Betrieb) überschritten, besteht nicht nur Belegerteilungs-, sondern auch Registrierkassenpflicht für diesen Betrieb.

Buschenschankumsätze

Für Umsätze, die in einem Buschenschank im Sinne des § 2 Abs 1 Z 5 der Gewerbeordnung 1994 ausgeführt werden, ist eine vereinfachte Losungsermittlung (Kassasturz) möglich, wenn der Betrieb an nicht mehr als 14 Tagen im Kalenderjahr geöffnet ist.

Achtung: Diese Regelung kann bis zu einem Jahresumsatz von 30.000 € (netto) je Kalenderjahr und Abgabepflichtigen in Anspruch genommen werden. Zur Berechnung der Umsatzgrenze sind hier die gesamtbetrieblichen Umsätze heranzuziehen (keine isolierte Betrachtung der Buschenschankumsätze möglich).

In die 30.000 € - Grenze nicht einzurechnen sind begünstigte Umsätze im Freien bzw. begünstigte Hüttenumsätze.

Wird die Umsatzgrenze (30.000 € gesamtbetriebliche Umsätze) überschritten, kann die Erleichterung für Buschenschankumsätze nicht in Anspruch genommen werden.

Leistungen außerhalb der Betriebsstätte (Erleichterung für mobile Umsätze)

Wenn bei Registrierkassenpflicht auch Lieferungen und sonstige Leistungen außerhalb einer Betriebsstätte erbracht werden, besteht die Möglichkeit, dem Kunden zuerst einen händischen Beleg auszustellen und hiervon eine Durchschrift aufzubewahren. Nach Rückkehr in die Betriebsstätte hat ohne unnötigen Aufschub eine Nacherfassung in der Registrierkasse zu erfolgen. Grundsätzlich ist der Betrag des einzelnen Beleges nachzuerfassen und ein Zusammenhang zum nacherfassten Barumsatz herzustellen. Ein weiterer Beleg muss nicht ausgedruckt werden.

Eine Vereinfachung bei der Erfassung kann in Anspruch genommen werden, wenn das „mobile“ Produktsortiment nicht mehr als 20 gleichpreisige Waren/Gegenstände umfasst.

Mobil getätigte Umsätze können jedoch auch vorab in der Registrierkasse erfasst und die Belege gleichzeitig mittels Registrierkasse ausgestellt werden. Erfolgt kein Verkauf dieser Produkte, können diese ausgestellten Belege bei Rückkehr in die Betriebsstätte in der Registrierkasse storniert werden.

Beispiele:

- *Immer wenn es sich um einen „Umsatz im Freien“ handeln würde (siehe oben)*
- *Verkauf am Bauernmarkt*
- *Verkauf bei einer mehrtägigen Veranstaltung am Rathausplatz*
- *Auslieferung von Wein, Blumen etc. direkt an den Kunden (mit Barzahlung)*
- *Verkauf in einem gemeinschaftlich genutzten Bauernladen*

Ohne unnötigen Aufschub ist einzelfallbezogen bzw. branchenbedingt zu beurteilen. Wenn Landwirte ihre Produkte in einem gemeinschaftlich genutzten Bauernladen über einen Erfüllungsgehilfen verkaufen und dieser den Landwirten nur einmal wöchentlich die Belegdurchschriften zur Nacherfassung überbringt, ist die Wochenfrist laut Erlass ausreichend.

Beispiel:

Ein Landwirt verkauft in seinem Bauernladen nicht nur eigene Erzeugnisse, sondern auch Waren anderer Landwirte. Soweit der Verkauf im fremden Namen und auf fremde Rechnung dem Käufer ausdrücklich offen gelegt wird, handelt es sich um einen durchlaufenden Posten. Diese Mitverkäufe können in einer Registrierkassa erfasst werden. In diesen Fällen müssen auf den erteilten Belegen die für andere Landwirte verkauften Waren als solche ausgewiesen werden. In solchen Fällen (echte Durchläufer) fällt die Registrierkassenpflicht auch im Sinne einer nachträglichen Erfassung durch den liefernden Unternehmer weg.

Warenausgabe- und Dienstleistungsautomaten sowie Selbstbedienungsumsätze

Für bestehende Automaten gilt, dass sie bis 2027 nicht umgerüstet werden müssen. Werden ab dem 01.01.2016 Automaten in Betrieb genommen, kann eine einfache Losungsermittlung in Anspruch genommen werden, wenn die Gegenleistung für die Einzelumsätze 20 € nicht übersteigt. Aufzeichnungen sind hinsichtlich der verkauften Waren (mindestens alle 6 Wochen) und der vereinnahmten Geldbeträge (mindestens einmal pro Monat) zu führen. Wie Automatenumsätze können auch Selbstbedienungsgeschäfte behandelt werden (Selbstbedienung gegen Einwurf in eine Box).

4.6 Strafbestimmungen

Bereits die Verletzung der Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht ist als Finanzordnungswidrigkeit strafbar (bis 5.000 €). Dabei muss es zu keiner Verkürzung von Abgaben kommen.

Anlagen

Musterrechnung eines pauschalierten Landwirtes an Privatperson, Kleinbetragsrechnung

Muster Franz, Feldweg 14, 1234 Wiese			
RECHNUNG			
Herrn/Frau			
Adresse			
Einheit	Produkt	USt	Preis €
1 kg	Hausbrot		4,00
½ kg	Speck		6,00
	Preis einschließlich USt	10 %	10,00

12.1.2018

Datum

Franz Muster

Unterschrift

Betrag dankend erhalten.

Musterrechnung eines pauschalierten Landwirtes an Unternehmen, Kleinbetragsrechnung

Muster Franz, Feldweg 14, 1234 Wiese			
RECHNUNG			
Firma			
Adresse			
Einheit	Produkt	USt	Preis €
5 kg	Hausbrot		20,00
2,5 kg	Speck		30,00
	Preis einschließlich USt	13 %	50,00

12.1.2018

Datum

Franz Muster

Unterschrift

Betrag dankend erhalten.

Anmerkung: Die Rechnung mit 10 % USt ist eine Rechnung des Landwirtes an eine Privatperson, während die Rechnung mit 13 % USt an ein Unternehmen geht. In beiden Fällen handelt es sich um eine Rechnung im Rahmen der landwirtschaftlichen Be- und Verarbeitung.

Im Falle der gewerblichen Direktvermarktung wären immer 10 % USt auszuweisen.

5. Die Herstellung von Alkohol im landwirtschaftlichen Betrieb

Die Herstellung von Alkohol im landwirtschaftlichen Betrieb kann entweder im **Abfindungswege**, mit Sonderbestimmungen für den Hausbrand **oder** in **Verschlussbrennereien** erfolgen, wobei die „Verschlussbrennerei mit eingeschränkter Anlagensicherung“ ein Mischtyp zwischen Abfindungs- und Verschlussbrennerei ist.

5.1 Alkohol und Steuer

Grundlage für die Alkoholbesteuerung ist das **Alkoholsteuergesetz** (AlkStG). Der Alkoholsteuer unterliegen Alkohol und alkoholhaltige Erzeugnisse, die im Steuergebiet hergestellt werden. Steuergebiet ist das gesamte Bundesgebiet mit Ausnahme der Gemeinden Jungholz (Tirol) und Mittelberg (Vorarlberg).

Für den **Vollzug** des Alkoholsteuergesetzes (Abfindungsanmeldung, Gerätezulassung, Versteuerung, Überwachung usw.) sind die **Zollämter** zuständig.

Die Abfindungsberechtigten haben ein **Überwachungsbuch** zu führen, worin die Art und Menge der zur Herstellung von Alkohol bestimmten alkoholbildenden Stoffe, sowie die fortlaufend nummerierten Maischebehälter aufzuzeichnen sind. Ein Verlust des Überwachungsbuches ist unverzüglich beim Zollamt anzuzeigen.

Steuersätze

Der Regelsatz beträgt € 12,00 je Liter Alkohol. Für das 100- und 300-Liter Kontingent beträgt die Alkoholsteuer € 6,48 je Liter Alkohol. Die in diesen Kontingenten enthaltene Hausbedarfsmenge ist generell von der Alkoholsteuer befreit.

Für die Zusatzmenge von 100 Liter Alkohol beträgt die Alkoholsteuer € 10,80 je Liter Alkohol.

Meldepflicht

Wird eine zur Herstellung von Alkohol verwendete Vorrichtung erworben oder veräußert (z.B. Übergabe/Übernahme bzw. Verkauf/Kauf eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes), muss dies dem zuständigen Zollamt innerhalb einer Woche (gerechnet vom Eintritt des anzuzeigenden Ereignisses) schriftlich angezeigt werden. Die Anzeige kann formlos oder unter Verwendung eines Formblattes (siehe Änderungsanzeige im Anhang) erfolgen. Von der Meldepflicht ausgenommen sind Brenngeräte bis 2 Liter, die nicht zur Alkoholherstellung verwendet werden (z.B. zu Ausstellungszwecken).



Bild 11: Zur Herstellung von Alkohol unter Abfindung werden selbstgewonnene alkoholbildende Stoffe auf einem zugelassenen einfachen Brenngerät verarbeitet.

Foto: APV/Lechner

5.2 Die abfindungsweise Herstellung von Alkohol


Bei der Herstellung von Alkohol unter Abfindung werden selbstgewonnene alkoholbildende Stoffe auf einem zugelassenen einfachen Brenngerät verarbeitet.

Das Merkmal der abfindungsweisen Alkoholherstellung besteht darin, dass die Alkoholmenge (Abfindungsmenge) und der zum Herstellen der Abfindungsmenge erforderliche Zeitraum (Brenndauer) durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen pauschal aufgrund von Durchschnittswerten bestimmt werden.

Verkehrsbeschränkungen

Der unter Abfindung hergestellte Alkohol (einschließlich des alkoholsteuerfrei erzeugten Hausbrandes) darf nur veräußert werden an:

- **Letztverbraucher** durch Ausschank oder in Kleingebinden (Gefäße bis 2 l) mit einem deutlich sichtbaren Vermerk, dass der Inhalt unter Abfindung hergestellt worden ist. Laut BMF Erlass bedeutet der Begriff „Letztverbraucher“, dass der Abnehmer des Produktes dieses nicht weiterveräußern darf, es bedeutet jedoch nicht, dass er es selbst konsumieren muss. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass beispielsweise der Schnapsverkauf an Vereine oder an Firmen, wenn der Schnaps von diesen als Weihnachtsgeschenk an Vereinsmitglieder oder Kunden weitergegeben wird, nunmehr zulässig ist.
- **Gast- und Schankgewerbetreibende** (ebenfalls in Kleingebinden mit Abfindungsvermerk) zur Weiterveräußerung durch Ausschank im Gast- und Schankbetrieb.
- Inhaber eines Alkohollagers.

 Es ist **verboten**, **abfindungsweise hergestellten Alkohol** aus dem **Steuergebiet** zu verbringen oder verbringen zu lassen bzw. zu liefern oder liefern zu lassen.

5.2.1 Alkoholbildende Stoffe

Im Wesentlichen dürfen folgende selbstgewonnene Stoffe gebrannt werden:

- **Früchte heimischer Arten von Stein- und Kernobst, Beeren, Wurzeln, Getreide und Halmrüben**, die der Verfügungsberechtigte als Eigentümer, Pächter oder Nutznießer einer Liegenschaft geerntet hat.
- **Wildwachsende Beeren und Wurzeln**, die der Verfügungsberechtigte gesammelt hat oder in seinem Auftrag sammeln ließ.
- Produkte, die dem Weingesetz unterliegen, wie z.B. Trauben und Obstwein.
- **Getreide**, wobei für den Getreidebrand Sonderregelungen bestehen.

Die Herstellung von Alkohol aus Getreide oder aus Halmrüben ist grundsätzlich nur den Bergbauern gestattet, wenn diesen nicht genügend andere alkoholbildende Stoffe zur Verfügung stehen. Flachlandbauern dürfen nur dann Getreide brennen, wenn sie zwischen 1990 und 1994 (innerhalb von 5 Jahren vor dem 1.1.1995) Branntwein aus Getreide hergestellt haben.

Zukauf von alkoholbildenden Stoffen: Abfindungsberechtigte, die über ein 300 Liter Alkohol Brennrecht (= 300 l A) verfügen und bis einschließlich 31.12.1994 alkoholbildende Stoffe zukaufen durften, behalten das Zukaufsrecht (auch nach dem 1.1.1995).

Sonstige alkoholbildende Stoffe, wie z.B. Topinambur, Edelkastanie, Kürbis, Honig und sonstige nicht in der Abfindungsverordnung aufgezählte alkoholbildende Stoffe dürfen nur in Verschlussbrennereien verarbeitet werden.

5.2.2 Ausbeutesätze

Die nachfolgenden Ausbeutesätze beziehen sich auf jeweils 100 l zur Destillation aufbereitete alkoholbildende Stoffe und Obstweine.

Aufbereitete alkoholbildende Stoffe und Obstweine	l A
Äpfel, Birnen	3
Sonstiges Kernobst	2
Zwetschken, Pflaumen, Mirabellen	5,5
Kirschen, Weichseln	5
Schlehen, Kornelkirschen	2
Sonstiges Steinobst	3
Wacholderbeeren, Vogelbeeren	1,5
Hagebutten	2
Sonstige Beeren	2
Weintrauben	4,5
Traubenwein	10
Sonstiger Obstwein aus in Z 1 bis 9 genannten Stoffen	6
Obstweihenefe und Traubenweihenefe, flüssig	3
Obstweihenefe und Traubenweihenefe, gepresst	2
Treber und Trester	2,5
Meisterwurz, Enzianwurzeln	2
Halmrüben	2
nicht selbstgewonnene Äpfel, Birnen und nicht selbstgewonnenes Kernobst	3,6

Ausbeutesatz bei Most:

Bei Most (Obstwein) gilt ein fixer Ausbeutesatz von 6 l Alkohol pro 100 l Obstwein. Es kann zur Berechnung aber auch ein Untersuchungszeugnis einer anerkannten österreichischen Untersuchungsanstalt vorgelegt werden.

Als Alkoholausbeute gilt dann der nachweislich festgestellte Alkoholgehalt (Volumenkonzentration in Prozent) vermindert um höchstens zwei Prozentpunkte. Die Ausbeutesätze laut Verordnung (z.B. Äpfel und Birnen 3 %, Weintrauben 4,5 %) dürfen aber nicht unterschritten werden.

Beispiel a) 500 l Most aus Äpfel oder Birnen

Ausbeutesatz 6 % ergibt 30 l Alkohol

Alkoholsteuer: € 6,48 x 30 l = € 194,40

Beispiel b) 500 l Most aus Äpfel oder Birnen

Alkoholgehalt 6 % lt. Untersuchungszeugnis

Alkoholausbeute: 6 % - 2 Prozentpunkte = 4 % ergibt 20 l Alkohol

Alkoholsteuer: € 6,48 x 20 l = € 129,60

Ausbeutesatz bei Getreide:

Für 100 kg Getreide gilt eine Ausbeute von 24 l Alkohol.

5.2.3 Brenngeräte

Zum Herstellen von Alkohol sind nur einfache Brenngeräte erlaubt, wobei darunter eine Vorrichtung zu verstehen ist, die aus Heizung, Brennblase, Helm, Geistrohr und einer Kühleinrichtung besteht. Weitere Voraussetzungen sind, dass ein kontinuierlicher Betrieb nicht möglich ist, der Rauminhalt der Blase 150 Liter nicht übersteigt, zum Entleeren der Brennblase keine anderen Einrichtungen vorhanden sind als ein Ablasshahn oder eine Kippvorrichtung. Die Brennblase und der Helm können ein Schauglas aufweisen, sie dürfen aber keine anderen Öffnungen als Füllöffnungen und Öffnungen zum Geistrohr und zum Ablasshahn haben.

Unschädlich sind folgende Sondereinrichtungen: Wasserbad bis 0,5 bar, Ablasshahn oder Kippvorrichtung, Rührwerk, Dampfüberleitungsrohr, Öl-, Gas- oder Elektroheizung, Ölbad, Verstärkungsanlagen, die aus nicht mehr als 3 Destillationsstufen (Böden) und einem Dephlegmator (Verstärker) bestehen.

Zulassung von Brenngeräten

Der Antrag auf Zulassung eines einfachen Brenngerätes ist schriftlich vom Eigentümer einzubringen und zwar beim für den Aufbewahrungsort des Brenngerätes zuständigen Zollamt. Der Antrag hat Name und Anschrift des Antragstellers, den Aufbewahrungsort und eine Beschreibung des Brenngerätes zu enthalten.

Der Erwerb, die Herstellung oder die Veräußerung einer "Alkoholerzeugungsanlage" mit mehr als 2 Raumliter Inhalt ist dem Zollamt innerhalb einer Woche anzuzeigen.

5.2.4 Abfindungsanmeldung

Die Anmeldung hat grundsätzlich elektronisch zu erfolgen. Fehlen dafür die technischen Voraussetzungen, so muss die Anmeldung in Papierform erfolgen, wobei amtliche Vordrucke und Muster zu verwenden sind.

Zur Abfindungsanmeldung sind folgende **Formulare** zu verwenden:

- VSt 3 Erfassung der Grunddaten / Änderung der Grunddaten
- VSt 4 Anmeldung zur Alkoholherstellung
- VSt 5 Anzeige einer Reinigung

Die Formulare sind als Ausfüll- und Druckversion verfügbar: www.bmf.gv.at

Bei Übermittlung per Post oder bei persönlicher Einbringung beim zuständigen Zollamt (ordentlicher Wohnsitz des Abfindungsberechtigten) ist der vollständig ausgefüllte Vordruck VSt 4 zu verwenden. Die Abfindungsanmeldung muss 5 Werktage vor Brennbeginn eingebracht werden.

Eine **Bewilligung** gilt als erteilt, wenn das Zollamt nicht innerhalb von 3 Tagen nach Anmeldung einen abweisenden oder berichtigenden Bescheid erlässt.

Wird die Abfindungsanmeldung persönlich eingebracht, kann mit Zustimmung des Zollamtes unverzüglich nach Abgabe der Anmeldung mit der Herstellung von Alkohol begonnen werden.

Das Formular VSt 3 (Erfassung der Grunddaten) ist auszufüllen, wenn erstmals ein Brennvorgang angemeldet wird, bzw. wenn sich bereits erfasste Grunddaten seit dem letzten Brennvorgang geändert haben.

Der für die Einzahlung der Steuern bestimmte Erlagschein wird dem Abfindungsbrenner nach der jeweiligen Anmeldung gemeinsam mit dem Tagesauszug (= Buchungsanzeige am Abfindungskonto) am Postweg übermittelt.

Elektronische Abfindungsanmeldung über Finanzonline

Finanzonline ist das elektronische Datenübertragungsverfahren der Finanzverwaltung auf Internetbasis. Landwirte können sich persönlich bei jedem Finanzamt anmelden (Formular FON 1, Lichtbildausweis und gegebenenfalls Übergabsvertrag).

Mit der Anmeldung erhält der Landwirt eine Zugangskennung (Teilnehmer-ID, Benutzer-ID und PIN) mit der er auch persönliche Daten ändern und das Steuerkonto abfragen kann. Finanzonline kann unter <https://finanzonline.bmf.gv.at/fon/> aufgerufen werden.

Bei der elektronischen Übermittlung werden die Steuererklärungen am Bildschirm ausgefüllt und Online übermittelt.

Informationen zu Finanzonline sind direkt auf der Homepage des Finanzministeriums bzw. unter der Telefonnummer 050 233 790 erhältlich.

Elektronische Abfindungsanmeldung

Die Anmeldung zur Alkoholherstellung kann über Finanzonline jederzeit eingereicht werden. Der frühest mögliche Brennbeginn ist jedoch 5 Stunden nachdem das Zollamt innerhalb seiner Öffnungszeiten von der Anmeldung Kenntnis erlangt hat. Als Öffnungszeit gilt die Zeit von Montag bis Freitag (ausgenommen Feiertage) zwischen 8:00 Uhr und 14:00 Uhr.

Beispiele:

Anmeldung am Freitag 18:00 Uhr; frühestmögliche Kenntnisnahme durch das Zollamt nächstfolgender Montag (sofern kein Feiertag) 8:00 Uhr; frühestmöglicher Brennbeginn: Montag 13:00 Uhr

Anmeldung am Dienstag (kein Feiertag) 13:00 Uhr; frühestmögliche Kenntnisnahme durch das Zollamt Dienstag 13:00 Uhr; frühestmöglicher Brennbeginn: Dienstag 18:00 Uhr

Bei elektronischer Anmeldung gilt die Bewilligung als erteilt, wenn das Zollamt nicht bis zu Beginn der Brennfrist den Antrag mittels elektronisch übermittelter Nachricht oder auf eine andere Weise abweist. Der Antragsteller soll sich daher vor Brennbeginn über eine etwaige elektronische Abweisung (E-Mail-Nachricht) informieren.

5.2.5 Selbstberechnung und Fälligkeit der Alkoholsteuer

Der Abfindungsberechtigte hat die auf die Abfindungsmenge entfallende Steuer selbst zu berechnen und den Steuerbetrag bereits in der Abfindungsanmeldung anzugeben. Die Steuerschuld entsteht mit Beginn des Brennvorganges.

Der errechnete Steuerbetrag ist bis zum 25. des auf das Entstehen der Steuerschuld folgenden Kalendermonats beim zuständigen Zollamt zu entrichten.

Die in Abhängigkeit von den Haushaltsangehörigen zustehende steuerfreie Alkoholmenge ist (von den ersten 100 l zu € 6,48) vor Berechnung der Steuer abzuziehen.

5.2.6 Jährliche Erzeugungsmengen

Grundsätzlich darf der Abfindungsberechtigte pro Jahr 100 Liter (100 %igen) Alkohol "I A" steuerbegünstigt (€ 6,48 pro l A) erzeugen. Darüber hinaus ist er berechtigt, jährlich weitere 100 Liter Alkohol zu einem höheren Steuersatz (€ 10,80 pro l A) herzustellen.

Jene Landwirte, die bis zum 31.12.1994 über ein 300 Liter Brennrecht verfügt haben, dürfen auch nach dem Inkrafttreten des Alkohol - Steuer und Monopolgesetzes am 1.1.1995 ihr Brennrecht weiterhin in vollem Umfang (300 l A) ausüben.

Ein Zusatzkontingent von 100 Liter Alkohol zum erhöhten Steuersatz (€ 10,80 pro l A) besteht auch für die 300 l A Brenner, sodass diese insgesamt 400 Liter Alkohol herstellen dürfen.

Brennabschnitt: Die Brennmengen beziehen sich jeweils auf ein Kalenderjahr.

5.2.7 Brenndauer und Brennfrist

Die **Brenndauer** (erforderliche Zeit zur Herstellung von Alkohol in Stunden) ist auf eine Folge von Tagen gleichmäßig zu verteilen. Der erste und letzte Tag sind von dieser Regelung ausgenommen.

Unter **Brennfrist** (tägliche Brennzeit) versteht man den Zeitraum, innerhalb welchem an einem Tag Alkohol hergestellt wird. Die Brennzeit ist frei wählbar (0:00 Uhr bis 24:00 Uhr).

Das einfache Brenngerät darf vor Beginn der Brennfrist nicht befüllt werden und muss vor Ablauf der Brennfrist entleert sein.

Die **Brenndauer** wird berechnet, indem die angemeldete Maischemenge in Hektoliter mit der (für das anzuwendende Herstellungsverfahren und das verwendete einfache Brenngerät) maßgeblichen Konstante multipliziert wird. Bruchteile einer Stunde sind auf volle Stunden aufzurunden.

Bei Zulassung eines einfachen Brenngerätes einer nicht bekannten Brenngerätetype ist ein Probebetrieb zur Ermittlung der Brenndauer durchzuführen.

Konstanten zur Ermittlung der Brenndauer:

Brenndauer = angemeldete Maischemenge in Hektoliter x Konstante

Füllraum der Brennblase in Liter	Konstante A Brennverfahren		Konstante B
	Roh- und Feinbrand	Dreiviertelbrennen, Verstärkungsanlagen	
bis 10	43,3		27,2
20	22,1		13,9
30	15,0		9,4
40	11,5		7,2
50	9,4		5,9
60	7,9		5,0
70	6,9		4,4
80	6,2		3,9
90	5,6		3,5
100	5,1		3,2
110	4,7		3,0
120	4,4		2,8
130	4,1		2,6
140	3,9		2,5
150	3,7		2,3

Unabhängig von der Art des Brennverfahrens ist bei Brenngeräten mit Verstärkungsanlagen die **Konstante B** anzuwenden.

5.2.8 Hausbrand

Vom Alkohol, der im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in einem Jahr unter Abfindung hergestellt wird, sind als Hausbrand des abfindungsberechtigten Landwirtes (einschließlich Ehepartner) 15 Liter Alkohol steuerfrei. Zusätzlich steuerfrei sind für jeden Haushaltsangehörigen der zu Beginn des Kalenderjahres das 19. Lebensjahr vollendet hat, in Tirol und Vorarlberg 6 Liter Alkohol bis zu einer Höchstmenge von 51 Liter. In den anderen Bundesländern sind dies je Haushaltsangehörigem 3 Liter bis zu einer Höchstmenge von 27 Liter Alkohol.

Landwirt im Sinne des Gesetzes ist, wer einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb als selbständige Wirtschaftseinheit allein oder zusammen mit Haushaltsangehörigen bewirtschaftet und daraus den Lebensunterhalt für sich und seine Familie zumindest zu einem erheblichen Teil bestreitet. Darüber hinaus muss der abfindungsberechtigte Landwirt seinen Wohnsitz am land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, der den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen darstellt, haben.

Als **Haushaltsangehörige** gelten andere Angehörige als Ehegatten, die die Voraussetzungen für Dienstnehmer erfüllen (z.B. mitarbeitende volljährige Kinder) oder für deren Rechnung der land- und forstwirtschaftliche Betrieb auch geführt wird;

Dienstnehmer, die ohne Unterbrechung mindestens 6 Monate im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb hauptberuflich beschäftigt sind;

Personen, denen der Abfindungsberechtigte aufgrund eines land- und forstwirtschaftlichen Ausgedingevertrages freie Verköstigung zu leisten hat, wenn die genannten Personen mit dem Abfindungsberechtigten am Sitz des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes im gemeinsamen Haushalt leben und nicht (selbst) zur Herstellung von Alkohol unter Abfindung zugelassen sind.

Hausbrandregelung allgemein: Der Landwirt muss zumindest zu einem erheblichen Teil den Lebensunterhalt aus der Landwirtschaft bestreiten. Diese Voraussetzung kann entweder aus dem Familieneinkommen oder aus der Betriebsgröße abgeleitet werden.

a) Familieneinkommen:

Das Familieneinkommen setzt sich aus dem (geschätzten) land- und forstwirtschaftlichen Einkommen, den übrigen Bruttoeinnahmen des Abfindungsbrenners (z.B. aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit) und aus allfälligen sonstigen Familieneinkünften zusammen.

Unterliegt ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb der Pauschalierung, so können die Einkünfte eines Nebenerwerbslandwirtes für die Berechnung des Familieneinkommens mit 150 % des Einheitswertes der selbstbewirtschafteten land- und forstwirtschaftlichen Betriebsflächen bemessen werden.

Der Lebensunterhalt wird dann zu einem "erheblichen Teil" aus der Land- und Forstwirtschaft bestritten, wenn der land- und forstwirtschaftliche Umsatz zumindest 20 % der gesamten Bruttoeinnahmen (z.B. Bezüge aus nichtselbständiger Tätigkeit) beträgt.

Beispiel:

Einheitswert der Land- und Forstwirtschaft:	€ 6.535,00	
Geschätzte Einnahmen (150 % des Einheitswertes)		€ 9.802,50
Übrige Bruttoeinnahmen:		
z.B. Hausvermietung	€ 2.616,00	
Bezüge aus nichtselbständiger Arbeit	€ 14.534,00	€ 17.150,00
		€ 26.952,50

$$\frac{€ 9.802,50 \times 100}{€ 26.952,50} = 36 \%$$

Die steuerfreie Hausbrandmenge steht zu, weil der Anteil der land- und forstwirtschaftlichen Umsätze über 20 % liegt.

b) Betriebsgröße:

Der Lebensunterhalt wird auch dann zu einem erheblichen Anteil aus dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bestritten, wenn das Ausmaß der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundfläche, die ein Nebenerwerbslandwirt bewirtschaftet, mindestens 5 ha oder bei Weinbau, Gartenbau oder Intensivobstbau 1 ha beträgt.

Hausbrandregelung für Bergbauern:

Nebenerwerbslandwirte, die einen Bergbauernbetrieb ganzjährig bewirtschaften und gemeinsam mit ihrem Ehegatten bewohnen, bestreiten dann ihren Lebensunterhalt und den ihrer Familie zu einem erheblichen Teil aus dem landwirtschaftlichen Betrieb, wenn mindestens 1 VE (gem. § 30 Abs. 7 BewG, z.B. 1 Rind über 2 Jahre: 1 VE, ein Schaf über 1 Jahr: 0,10 VE) gehalten werden und die gemeinsamen Einkünfte des Landwirtes und Ehegatten € 29.069,- brutto nicht übersteigen.

5.2.9 Das 300 l A Brennrecht

Brennberechtigte Landwirte, die bis zum 31.12.1994 über ein 300 l A Brennrecht verfügt haben, dürfen auf dem im Eigentum stehenden einfachen Brenngerät auch weiterhin eine Erzeugungsmenge von 300 l A herstellen.

Das Wegbringen des einfachen Brenngerätes des 300 l Abfindungsberechtigten vom Aufbewahrungsort oder die Verwendung des Brenngerätes durch einen Dritten führt grundsätzlich zum Verlust des 300 l Abfindungsbrennrechtes.

Eine Ausnahme besteht nur, wenn

- das Brenngerät zum Zwecke einer Reparatur weggebracht wird;
- Miteigentümer des einfachen Brenngerätes dieses von der Aufbewahrungsstelle wegbringen und damit Alkohol unter Abfindung herstellen, ohne dass das 300 l A Brennrecht verloren geht. Die Miteigentümerschaft ist nachzuweisen.

Wird der im Rahmen des 300 l A Abfindungsbrennrechtes hergestellte Alkohol entgegen den Verkaufsbeschränkungen beispielsweise an Gewerbebetriebe verkauft, führt dies zum Verlust des 300 l A Abfindungsbrennrechtes.

6. Beschäftigung von Fremdarbeitskräften

6.1. Grundsätze Arbeitsrecht

Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe regeln die Landarbeitsordnungen der Bundesländer (LAO) auf Basis des Landarbeitsgesetzes (Grundsatzgesetz des Bundes) und die land- und forstwirtschaftlichen Kollektivverträge das Arbeitsrecht. Zu den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gehören im Wesentlichen Betriebe der land- und forstwirtschaftlichen Produktion. Bestimmte Nebengewerbe (vgl. Gewerberecht) unterliegen auch dem Landarbeitsrecht, sofern sie in Unterordnung zum land- und forstwirtschaftlichen Betrieb geführt werden. Gewerbliche Betriebe haben das allgemeine Arbeitsrecht und die gewerblichen Kollektivverträge anzuwenden.

Familieneigene Dienstnehmer (Ehegatten, Kinder und Enkel, Schwiegerkinder, Eltern und Großeltern sowie eingetragene Partner) sind bei hauptberuflicher Beschäftigung abgesehen von den Regelungen zum Arbeitnehmerschutz grundsätzlich vom Landarbeitsrecht ausgenommen. Im Regelfall unterliegen diese Personen dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz.

Das Landarbeitsrecht umfasst im Wesentlichen:

- das Arbeitsvertragsrecht,
- den Arbeiter- und Angestelltenschutz und
- das Arbeitsverfassungsrecht, welches insbesondere die Bestimmungen zu Kollektivverträgen und zu Betriebsvereinbarungen beinhaltet.

Das **Arbeitsvertragsrecht** regelt die Rechte und Pflichten von Dienstnehmer und Dienstgeber. Es enthält Bestimmungen über

- die Entlohnung (inklusive Sonderzahlungen), wobei die Mindestlöhne im Regelfall im jeweiligen Kollektivvertrag festgelegt wird,
- den Urlaub,
- die Entgeltfortzahlung bei Dienstverhinderungen wegen Krankheit oder sonstigen wichtigen Gründen,
- die Beendigung des Dienstverhältnisses durch Kündigung, Entlassung und vorzeitigen Austritt,
- den Kündigungs- und Entlassungsschutz,
- die Abfertigung Alt und die Abfertigung Neu,
- die Elternkarenz, Elternteilzeit, etc.,
- den Betriebsübergang.



Bild 12: Der anzuwendende Kollektivvertrag bei der Beschäftigung von Mitarbeitern im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bestimmt sich nach der Tätigkeit und dem Sitz des Betriebes. Foto: LFI Ö/Filnkößl

Im Bereich des **Arbeitnehmerschutzes** sehen die Landarbeitsordnungen und die land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmerschutz-Verordnungen umfangreiche Mindeststandards zum Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (betrifft Ausgestaltung von Arbeitsstätten, Überprüfung von Maschinen, Persönliche Schutzausrüstung, Unterweisung der Dienstnehmer, Gefahrenevaluierung, etc) vor. Kostenlose Beratung ist für Klein- und Mittelbetriebe von der AUVA (AUVAsicher) oder der SVB (Sicherheitsberatung) erhältlich. Zudem übernimmt die AUVA für Klein- und Mittelbetriebe kostenlos die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung.

Bezüglich **Arbeitszeit** werden Grenzen der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit, der Überstundenarbeit und Ruhezeiten (Nacht-, Sonn- und Feiertage) festgelegt. Details sind im jeweiligen Kollektivvertrag nachzulesen.

Kollektivverträge sind schriftliche Vereinbarungen, die zwischen befugten Kollektivvertragspartnern abgeschlossen werden. Auf Arbeitgeberseite sind die land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände bzw. die Landes-Landwirtschaftskammern kollektivvertragsfähig, auf Arbeitnehmerseite sind dies die Gewerkschaften bzw die Landarbeiterkammern. Kollektivverträge regeln die Rechte und Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer aus einem Dienstverhältnis für eine bestimmte Branche und gelten wie ein Gesetz. Der **anzuwendende Kollektivvertrag bestimmt sich nach der Tätigkeit und dem Sitz des Betriebes**.

Die wichtigsten Kollektivverträge im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (teilweise auf Landesebene abgeschlossen) sind:

- Kollektivvertrag für LandarbeiterInnen in bäuerlichen Betrieben/Gutsbetrieben
- Kollektivvertrag für die Forstarbeiter in der Privatwirtschaft
- Kollektivvertrag für die DienstnehmerInnen in Gartenbaubetrieben
- Kollektivvertrag für Gutsangestellte

Führt ein Arbeitgeber mehrere Betriebe (organisatorisch abgegrenzt) (zB Landwirtschaft und Gewerbebetrieb), so ist für die Dienstnehmer der für den jeweiligen Betrieb geltende Kollektivvertrag anzuwenden. Sollte keine organisatorische Trennung der beiden Betriebe vorliegen, so ist jener Kollektivvertrag anwendbar, der für den Wirtschaftsbereich gilt, der für den Betrieb die maßgebliche wirtschaftliche Bedeutung hat.

Wird ein Arbeitnehmer in mehreren organisatorisch abgegrenzten Betrieben beschäftigt, ist der Kollektivvertrag anzuwenden, der seiner überwiegend ausgeübten Beschäftigung entspricht.

Die gesetzlichen bzw. kollektivvertraglichen Regelungen gelten als Mindestbedingungen, von denen im Einzeldienstvertrag für den Dienstnehmer nicht nachteilig abgewichen werden kann. Die Kollektivverträge sehen verschiedene Lohnhöhen je nach fachlicher Qualifikation bzw. Tätigkeit des Dienstnehmers vor. Zu beachten ist auch, dass für bestimmte Tätigkeiten Zulagen (z. B. Schmutzzulagen) hinzuzurechnen sind. Insbesondere Unterentlohnung kann zu hohen Strafen führen. Informationen über anzuwendende Kollektivverträge und Einstufungen sind beim zuständigen Arbeitgeberverband (www.arbeitgeberverband.at) oder den Landes-Landwirtschaftskammern (www.lko.at) erhältlich.

In Betrieben mit fünf oder mehr Mitarbeitern können von den Mitarbeitern Betriebsräte gewählt werden. Mit dem Betriebsrat kann der Dienstgeber **Betriebsvereinbarungen** abschließen (zB über Arbeitszeit, allgemeine Ordnungsvorschriften, die betriebliche Mitarbeitervorsorgekasse etc).

6.2. Sozialversicherung und Abgaben

6.2.1. Sozialversicherung

Der Dienstgeber muss jeden Dienstnehmer vor Beschäftigungsbeginn bei der zuständigen Gebietskrankenkasse elektronisch mittels ELDA (www.elda.at) anmelden.

Sozialversicherungsbeiträge gültig ab 1.1.2018:

	Gesamt	Arbeitgeber	Arbeitnehmer
Krankenversicherung	7,65 %	3,78 %	3,87 %
Unfallversicherung ³	1,3 %	1,3 %	-
Pensionsversicherung	22,80 %	12,55 %	10,25 %
Arbeitslosenversicherung ³	6 %	3 %	3 % ¹
IESG ³	0,35 %	0,35 %	-
Landarbeiterkammer ²	0,75 %	-	0,75 %
Insgesamt	38,85 %	20,98 %	17,87 %

¹ Für Arbeitnehmer, mit Beitragsgrundlage bis zu 1.530 Euro (Wert 2017) bestehen abgestuft reduzierte Arbeitslosenversicherungsbeiträge.

² In den Bundesländern Wien und Burgenland wird in land- und forstwirtschaftlichen Großbetrieben und in land- und forstwirtschaftlichen Genossenschaften mit mehr als 10 Dienstnehmern die Arbeiterkammerumlage in Höhe von 0,5 % eingehoben, da keine Landarbeiterkammern errichtet sind.

³ Für ältere Arbeitnehmer bestehen Vergünstigungen.

An die Sozialversicherung (insb. Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung) sind 38,85 % des Bruttoentgelts (inklusive allfälliger Sachbezüge) für Dienstnehmer- und Dienstgeberanteil abzuführen. Der Dienstnehmeranteil kann vom Dienstgeber vom Bruttoentgelt abgezogen werden, der Dienstgeberanteil ist vom Dienstgeber zusätzlich zu bezahlen und erhöht die Lohnkosten.

6.2.2. Lohnsteuer

Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer ist der Bruttolohn abzüglich Arbeitnehmerbeitrag zur Sozialversicherung und sonstiger Freibeträge. Die Lohnsteuer wird vom Dienstgeber einbehalten und ist an das Finanzamt der Betriebsstätte bis zum 15. des Folgemonats abzuführen.

6.2.3. Lohnzettel/Beitragsgrundlagennachweis

Mit Ablauf des Kalenderjahres muss der Dienstgeber für jeden Dienstnehmer einen Lohnzettel und Beitragsgrundlagennachweis (L 16) ausstellen. Die Übermittlung des L 16 ist elektronisch über ELDA (www.elda.at) bis spätestens Ende Februar des folgenden Kalenderjahres vorzunehmen. Wenn das Dienstverhältnis während des Jahres beendet wird, ist das L16 bis zum Ende des Folgemonats vorzulegen.

6.2.4. Sonstige Dienstgeberbeiträge

3,9 % Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds

Der Dienstgeber muss einen Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds in der Höhe von 3,9 % der Summe der Bruttolöhne/Gehälter aller im Unternehmen beschäftigten Dienstnehmer bis zum 15. des folgenden Monats an das Finanzamt entrichten. Übersteigt bei einem Unternehmen die Bemessungsgrundlage im Kalendermonat nicht 1.460 Euro, wird von ihr 1.095 Euro abgezogen. Daraus folgt, dass der Beitrag zum Familienlastenausgleichsfonds erst bei einer monatlichen Bruttolohnsumme von mehr als 1.095 Euro anfällt.

3 % Kommunalsteuer

Der Dienstgeber hat eine Kommunalsteuer in der Höhe von 3 % der Summe der Bruttolöhne/Gehälter an die einhebungsberechtigte Gemeinde zu entrichten. Übersteigt bei einem Unternehmen, die Bemessungsgrundlage im Kalendermonat nicht 1.460 Euro, wird von ihr 1.095 Euro abgezogen. Daraus folgt, dass die Kommunalsteuer erst bei einer monatlichen Bruttolohnsumme von mehr als 1.095 Euro anfällt.

Dienstgeberabgabe der Gemeinde Wien (U-Bahn-Steuer)

Die Dienstgeberabgabe müssen alle Dienstgeber abführen, die in Wien mindestens einen Dienstnehmer beschäftigen. Diese beträgt 2 Euro je Dienstnehmer pro angefangene Arbeitswoche. Die Dienstgeberabgabe ist jedenfalls zu entrichten, kann jedoch über Antrag rückerstattet werden, wenn die vom Dienstgeber monatlich gezahlten Entgelte insgesamt den Betrag von € 218,02 nicht erreichen und das steuerpflichtige Einkommen im Kalenderjahr € 2.180,19 nicht überstiegen hat. Dieser Betrag erhöht sich für einen Ehegatten um 20 % und für gegenüber dem Steuerpflichtigen Unterhaltsberechtigten um jeweils weitere 10 %.

1,53 % Beitrag zur Betrieblichen Mitarbeitervorsorgekasse (Abfertigung Neu)

Sollte der Dienstnehmer der Abfertigung Neu unterliegen, muss der Dienstgeber den Abfertigungsbeitrag an den zuständigen Krankenversicherungsträger zur Weiterleitung an die ausgewählte Mitarbeitervorsorgekasse überweisen.

Ausgleichstaxe – begünstigte Behinderte

Beschäftigt ein Dienstgeber zum ersten eines Monats 25 oder mehr Dienstnehmer, so muss er auf je 25 Dienstnehmer einen begünstigten Behinderten einstellen oder eine Ausgleichstaxe für eine (einzustellende) Person pro Monat bezahlen. Für Arbeitgeber, die weniger als 100 Arbeitnehmer beschäftigen beträgt die Ausgleichstaxe im Jahr 2018, 257 Euro.

Auflösungsabgabe

Der Arbeitgeber hat bei Beendigung von arbeitslosenversicherungspflichtigen Dienstverhältnissen eine Auflösungsabgabe (2018: 128 Euro) an die Gebietskrankenkasse zu entrichten. Eine Auflösungsabgabe ist nicht zu entrichten, wenn das Dienstverhältnis auf längstens sechs Monate befristet war (schriftlicher Nachweis erforderlich), die Auflösung während des Probemonats erfolgt, der Dienstnehmer gekündigt hat, zum Zeitpunkt der Auflösung Anspruch auf eine Alters-, Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension besteht, ein verpflichtendes Feri- oder Berufspraktikum beendet wird oder das Dienstverhältnis durch den Tod des Dienstnehmers endet.

6.3. Geringfügig Beschäftigte

Arbeitsrechtlich ist ein geringfügiges Dienstverhältnis Teilzeitarbeit und es ist das Arbeitsrecht (insbesondere die jeweilige Landarbeitsordnung und der jeweilige Kollektivvertrag) anzuwenden.

Sozialversicherung

Ein Beschäftigungsverhältnis gilt als geringfügig, wenn daraus das Entgelt einen bestimmten Grenzbetrag im Kalendermonat nicht überschreitet. Im Jahr 2018 beträgt dieser Betrag 438,05 Euro. Es sind daher längerfristige bzw. unbefristete Dienstverhältnisse mit einem monatlichen Entgelt unter dem Grenzbetrag und kurzzeitige Beschäftigungsverhältnisse mit einem Gesamtentgelt unter dem Grenzbetrag als geringfügig zu qualifizieren. Ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis liegt nicht vor, wenn das im Kalendermonat gebührende Entgelt den Betrag nur deshalb nicht übersteigt, weil

die für mindestens einen Monat oder auf unbestimmte Zeit vereinbarte Beschäftigung im Lauf des betreffenden Kalendermonates begonnen oder geendet hat oder unterbrochen wurde.

Auch geringfügig Beschäftigte sind vor Beschäftigungsbeginn bei der Gebietskrankenkasse anzumelden. Übersteigt das Entgelt der Dienstnehmer monatlich nicht die Geringfügigkeitsgrenze, sind diese von der Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung befreit. Vom Dienstgeber sind nur 1,3 % Unfallversicherungs-Beitrag zu leisten. Der Beitrag von 1,53 % für die Mitarbeitervorsorgekasse ist – unabhängig von der Höhe des Entgeltes – zu entrichten. Dienstgeber, die mehrere Dienstnehmer geringfügig beschäftigen, haben eine Dienstgeberabgabe im Ausmaß von 16,4 % der Beitragsgrundlagen zu bezahlen, wenn die Beitragsgrundlagen aller geringfügig Beschäftigten das Eineinhalbfache der Geringfügigkeitsgrenze übersteigen (im Jahr 2018: 657,08 Euro).

6.4. Beschäftigung von Saisonarbeitern und Erntehelfern aus Drittstaaten

Ausländer dürfen in Österreich grundsätzlich nur mit Beschäftigungsbewilligung (zu beantragen beim regionalen AMS) beschäftigt werden. EU- und EWR-Bürger sowie Schweizer sind Österreichern gleichgestellt und dürfen ohne Bewilligung beschäftigt werden. Eine Ausnahme gilt für Kroaten, für die bis längstens 2020 aufgrund einer Übergangsregelung eine Beschäftigungsbewilligung benötigt wird.

Das Ausländerbeschäftigungsgesetz sieht folgende Möglichkeiten zur Beschäftigung von ausländischen Saisonarbeitskräften vor:

6.4.1. Stammsaisonier-Regelung

Personen, die über mehrere Saisonen bereits in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt waren, konnten sich bis Ende April 2012 als Stammsaisoniers registrieren lassen. Für diese Personen erhält der Arbeitgeber eine Beschäftigungsbewilligung in der Land- und Forstwirtschaft für längstens sechs Monate. Mehrere Saisonbewilligungen pro Kalenderjahr und Arbeitgeber sind für eine maximale Gesamtdauer von 9 Monaten möglich. Bei Beschäftigung von Stammsaisoniers ist kein Ersatzkraftverfahren durchzuführen. Kroaten dürfen im Rahmen der Stammsaisonierregelung maximal 10 Monate pro Kalenderjahr beschäftigt werden.

6.4.2. Saisonarbeitskräfte über die Kontingentregelung

Die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz erlässt jedes Jahr Verordnungen, die zahlenmäßige Kontingente für die zeitlich befristete Zulassung von Saisoniers in der Land- und Forstwirtschaft, sowie die kurzfristige Zulassung ausländischer Erntehelfer regeln.

a) Regelung für Saisoniers

Für das Jahr 2018 besteht ein Kontingent von 2.510 Personen (unverändert zum Jahr 2017). Beschäftigungsbewilligungen dürfen ab 1.1.2018 erteilt werden und müssen spätestens am 31.12.2018 enden. Das Kontingent verteilt sich auf die Bundesländer wie folgt:

Regelung für Saisoniers			
Burgenland	30	Steiermark	485
Kärnten	210	Tirol	200
Niederösterreich	445	Vorarlberg	65
Oberösterreich	995	Wien	56
Salzburg	24		

b) Regelung für Erntehelfer

Das Kontingent für Erntehelfer wurde für 2018 mit 375 Personen festgelegt (unverändert zum Jahr 2017) Das Kontingent verteilt sich auf die Bundesländer wie folgt:

Regelung für Erntehelfer			
Burgenland	30	Steiermark	115
Kärnten	12	Tirol	17
Niederösterreich	115	Vorarlberg	4
Oberösterreich	55	Wien	23
Salzburg	4		

Im Rahmen des Erntehelferkontingents dürfen ab 1.3.2018 Bewilligungen mit einer Geltungsdauer von maximal sechs Wochen erteilt werden. Die Geltungsdauer der Bewilligungen darf nicht nach dem 30.11.2018 enden.

Die bisher bestehende Einschränkung, dass Erntehelferbewilligungen nur für Kroaten, Asylwerber und Personen, die als Touristen sichtvermerksfrei einreisen durften, vergeben werden, entfällt! Erntehelferbewilligungen dürfen nunmehr für alle Drittstaatsangehörigen und Kroaten erteilt werden. Erntehelfer sind nur noch 2018 von der Pensionsversicherung befreit, ab 2019 fallen auch Erntehelfer in die Vollversicherung.

c) Dauer der Beschäftigungsbewilligungen

Für **Saisoniers** (siehe a) dürfen grundsätzlich Beschäftigungsbewilligungen mit einer Geltungsdauer von maximal sechs Monaten erteilt werden. Eine Verlängerung der Beschäftigungsbewilligung bzw. die Erteilung einer weiteren Beschäftigungsbewilligung ist bis zu einer Gesamtdauer von neun Monaten möglich.

Bis zur Gesamtdauer von neun Monaten kann einem Saisonarbeiter auch eine weitere Beschäftigungsbewilligung für einen anderen Arbeitgeber erteilt werden. Daraus ergibt sich, dass eine weitere Beschäftigungsbewilligung nicht unmittelbar an die vorangegangene anschließen muss und daher auch mehrwöchige Unterbrechungen möglich sind. So ist es zulässig, den 9-Monatsrahmen auf Blöcke aufzuteilen.

Sowohl im Verlängerungsfall als auch bei der Erteilung einer weiteren Beschäftigungsbewilligung ist darauf zu achten, dass ein gültiges Visum vorliegt.

ACHTUNG: Die Verlängerung des Visums im Inland ist nur bei durchgängiger Beschäftigung und noch aufrechtem Visum möglich (siehe Punkt 6.4.3. Aufenthaltsrecht).

Für bereits im Rahmen eines Kontingents bewilligte Saisonarbeitskräfte ist bei weiteren Beschäftigungsbewilligungen, aber auch im Verlängerungsfall ein freier Kontingentsplatz nicht erforderlich.

Pro Ausländer dürfen Beschäftigungsbewilligungen nur für eine Gesamtdauer von neun Monaten innerhalb von 12 Monaten erteilt werden (Sonderfall Kroatien). Dieses Kriterium wird bei der Beantragung geprüft, indem vom beantragten Beschäftigungsende 12 Monate rückgerechnet wird.

d) Sonderregelung Kroatien

Für Kroatien, die schon in den vergangenen drei Jahren (2015, 2016 und 2017) jeweils im Rahmen eines Kontingents in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt waren, dürfen Beschäftigungsbewilligungen mit einer Geltungsdauer von bis zu neun Monaten erteilt oder verlängert werden. Für ein und denselben kroatischen Staatsangehörigen dürfen Beschäftigungsbewilligungen im Rahmen von Kontingenten (als Saisonier in der Landwirtschaft, im Fremdenverkehr, als Erntehelfer) nur für eine Gesamtdauer von 12 Monaten innerhalb von 14 Monaten erteilt werden. Die Höchstdauer der Beschäftigungsbewilligungen für Erntehelfer ist mit sechs Wochen begrenzt. Wenn ein Saisonier aus Kroatien (der schon in den letzten drei Jahren im Rahmen von Saisonkontingenten in der Landwirtschaft beschäftigt war) zusätzlich als Erntehelfer (mit einer gesonderten Erntehelferbewilligung) beschäftigt wird, kann sich der Bewilligungszeitraum somit auf insgesamt 10,5 Monate (9 Monate als Saisonier und 6 Wochen als Erntehelfer) erstrecken.

e) Erteilung von Bewilligungen – Bevorzugung von bestimmten Personengruppen

Vor der Erteilung der Beschäftigungsbewilligung für Saisonarbeitskräfte und Erntehelfer ist ein Ersatzkraftverfahren vorgesehen, das heißt Bewilligungen werden nur erteilt, wenn das AMS nicht in der Lage ist, die offenen Stellen mit vorgemerkten Inländern oder am Arbeitsmarkt zur Verfügung stehenden Ausländern, einschließlich Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten, mit registrierten Stammsaisoniers sowie mit Freizügigkeitsberechtigten EU/EWR-Bürgern zu besetzen.

Drittstaatsangehörige, die bereits über ein Aufenthaltsrecht in Österreich verfügen, insbesondere Asylwerber, Kroatien sowie Saisonarbeitskräfte, die bereits in den vorangegangenen fünf Jahren als Saisonarbeitskraft/Erntehelfer beschäftigt waren, sind bei der Erteilung der Beschäftigungsbewilligung zu bevorzugen.

Die Notwendigkeit der einhelligen Befürwortung des Regionalbeirates des AMS bei erstmaliger Beschäftigung von Saisoniers im Rahmen von Kontingenten wurde gestrichen.

Aufgrund der Dauer des Verfahrens beim AMS (Ersatzkraftverfahren) sowie bei der Vertretungsbehörde im Ausland wird empfohlen, den Antrag auf Beschäftigungsbewilligung frühzeitig (etwa fünf Wochen) vor dem geplanten Beginn der Beschäftigung zu stellen.

6.4.3. Aufenthaltsrecht

Neu ist, dass sämtliche Drittstaatsangehörige ohne Aufenthaltsrecht, vor Aufnahme einer Beschäftigung in Österreich ein Visum an der österreichischen Vertretungsbehörde (Botschaft/Konsulat) in ihrem Land beantragen müssen. Das heißt, auch visumfreie Drittstaatsangehörige benötigen für die Aufnahme einer Tätigkeit als Saisonier im Regelfall ein Visum. Das bisherige Verfahren für visumfreie Drittstaatsangehörige (Unbedenklichkeitsbescheinigung) entfällt. Ebenso wurde die bisher für die Erteilung des Visums notwendige Sicherheitsbescheinigung gestrichen. Nunmehr ist dem Arbeitnehmer

die vom AMS erteilte Beschäftigungsbewilligung zu übermitteln. Das Visum wird erst erteilt, wenn die gültige Beschäftigungsbewilligung vorgelegt wird.

Je nach Dauer der geplanten Beschäftigung kann ein Visum C (bis zu 90 Tage) oder ein Visum D (mehr als 90 Tage) erteilt werden.

Visum C mit fünfjähriger Rahmengültigkeit

Bei Saisoniers, die in Österreich bereits mehrmals als Saisonier gearbeitet und sich vorschriftsmäßig in Österreich aufgehalten haben, besteht bei kurzfristiger Saisonarbeit bis zu 90 Tagen die Möglichkeit, das Visum C für eine Rahmengültigkeit bis zu 5 Jahren („bona fide“) auszustellen. Diese Personen müssen nicht für jede Beschäftigung ein neues Visum beantragen, sondern können während der Gültigkeitsdauer des Visums C auch mehrere kurze Saisonen beschäftigt werden. Die Beschäftigung darf aber nur 90 Tage innerhalb von 180 Tagen andauern und es muss jedenfalls eine Beschäftigungsbewilligung vorliegen.

Ablauf des Verfahrens bei Auslandsantragstellung

- Antrag des Betriebs bei der zuständigen regionalen AMS-Geschäftsstelle;
- Erteilung der Beschäftigungsbewilligung nach Antragsprüfung des Antrags und Vorliegen der Voraussetzungen;
- Betrieb schickt Beschäftigungsbewilligung an Drittstaaten-Saisonier;
- Zeitgleich zur Beantragung der Beschäftigungsbewilligung durch den Betrieb beim AMS, kann der Saisonier an der zuständigen Vertretungsbehörde seines Landes das Visum beantragen;
- Das Visum wird erst nach Vorliegen der Beschäftigungsbewilligung erteilt;
- Einreise des Dienstnehmers nach Österreich;

Verlängerung des Visums in Österreich (Inlandsantragstellung)

Stellt der Arbeitgeber fest, dass er den Saisonier länger als ursprünglich vorgesehen braucht, so kann das Visum bei der örtlich zuständigen Landespolizeidirektion (LPD) verlängert werden. Voraussetzung dafür ist, dass eine weitere Beschäftigungsbewilligung ausgestellt wird. Ein Visaverlängerungsantrag kann nur gestellt werden, wenn der Saisonier zum Zeitpunkt der Antragstellung Inhaber eines gültigen Visums zur Ausübung einer Tätigkeit als Saisonier ist. Nach Ablauf der Gültigkeit ist eine solche Inlandsantragstellung bzw. Verlängerung des Visums nicht mehr möglich. Wenn der Visumantrag für zulässig erklärt wird, hält sich der Saisonier bis zur Entscheidung über den Verlängerungsantrag auch nach Ablauf des ersten Visums rechtmäßig im Inland auf, solange der Aufenthalt als Saisonier in den vergangenen zwölf Monaten insgesamt die Dauer von neun Monaten nicht überschreitet. Die LPD stellt dem Antragsteller eine Bestätigung über den Verlängerungsantrag aus.

6.4.4. Gebühren

Der Arbeitgeber als Antragsteller trägt die Kosten für die Beschäftigungsbewilligung (Ausländerbeschäftigungsgesetz), wobei diese derzeit € 14,30 Antragsgebühr, € 3,90 je Beilage und € 6,50 für die Erteilung der Bewilligung umfassen.

Die Gebühr für den Antrag auf ein Visum C (Gültigkeitsdauer bis 90 Tage) beträgt grundsätzlich € 60, für Staatsangehörige von Russland, Armenien, Georgien, Kosovo und der Ukraine € 35. Die Bearbeitungsgebühr ist bei Antragstellung zu entrichten und wird im Falle einer Ablehnung nicht rückerstattet.

Die Gebühren für das Visum D betragen € 100 Euro.

6.5. Wie ist der Ablauf bei Anstellung von Dienstnehmern


- Erstellung eines Dienstvertrages
- Meldung des Dienstnehmers **vor** Aufnahme der Arbeit bei der Gebietskrankenkasse


Tipps und Hinweise zur Erstellung eines Dienstvertrages:

- ✓ Muster sind bei den Landes-Landwirtschaftskammern oder den Arbeitgeberverbänden erhältlich;
- ✓ Mindestbedingungen laut Kollektivvertrag beachten!
- ✓ Vereinbarung eines Probemonats (siehe Kollektivvertrag!);
- ✓ Bei zeitlicher Befristung des Dienstverhältnisses dies unbedingt im Dienstvertrag festhalten!

Verpflichtungen des Dienstgebers bei aufrechtem Arbeitsverhältnis¹:

- Übergabe einer Kopie der Anmeldung bei der Sozialversicherung an den Dienstnehmer
- Übergabe einer schriftlichen, übersichtlichen, nachvollziehbaren und vollständigen Abrechnung von Entgelt und Aufwandsentschädigungen an den Dienstnehmer
- Führung von Arbeitszeitaufzeichnungen (Beginn, Ende, Pause), Aufzeichnungen über Urlaub, Krankenstand, Lohnkonto etc.
- Beachtung der Vorschriften zum technischen Arbeitnehmerschutz

 **Tipp:** Vielfach wird die Lohnverrechnung ausgelagert und an Steuerberater oder Lohnverrechnungsbüros übergeben. Diese verwenden eine Lohnverrechnungssoftware, mit der sich Lohn- und Gehaltsabrechnungen, alle Lohnabgaben und Abrechnungen an Gebietskrankenkasse, Finanzamt, Gemeinde bzw. Dienstnehmer leicht erstellen lassen. Oftmals übernimmt der Steuerberater/das Lohnverrechnungsbüro auch die Aufgaben eines Personalbüros, wie beispielsweise die Anmeldung der Dienstnehmer zur Gebietskrankenkasse, Krankmeldung, Aufzeichnungen über Urlaubsverbrauch, Führen der Personalunterlagen, Kündigung.

 **Tipp:** Befristete Dienstverhältnisse enden automatisch mit Fristablauf. Unbefristete Dienstverhältnisse können seitens des Dienstgebers durch Kündigung beendet werden. Kündigungsfristen und Kündigungstermine laut Kollektivvertrag, sind zu beachten. Nach Ende des Dienstverhältnisses ist der Dienstnehmer binnen sieben Tagen bei der Gebietskrankenkasse unter Angabe des Endigungsgrundes (zB Zeitablauf, einvernehmliche Beendigung, Kündigung Dienstgeber) abzumelden.

6.6. Familienhafte Mitarbeit

In landwirtschaftlichen Betrieben kommt es häufig vor, dass (Ehe-)Partner, Kinder und andere Familienangehörige mitarbeiten ("aushelfen"), ohne dafür Entgelt zu erhalten. Ob ein sozialversicherungspflichtiges Dienstverhältnis vorliegt, wird von den zuständigen Stellen aufgrund der Vereinbarung und der tatsächlich gelebten Verhältnisse geprüft. Bei folgenden aushelfenden Familienangehörigen in Familienbetrieben gilt bei der Beurteilung der Umstände des Einzelfalles die Vermutung, dass es sich nicht um ein Dienstverhältnis sondern um „familienhafte Mithilfe“ handelt:

- **Ehegatten, eingetragene Partner, Lebensgefährten:** soweit nicht ausdrücklich ein Dienstverhältnis vereinbart wurde;

¹ Aufgrund der Vielfalt und Vielzahl der Verpflichtungen kann nur eine beispielhafte Aufzählung der wichtigsten Verpflichtungen stattfinden.

- **Kinder:** soweit nicht ausdrücklich ein Dienstverhältnis vereinbart wurde und eine Vollversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit besteht oder eine schulische Ausbildung, Berufsausbildung oder ein Studium absolviert wird.
- **Eltern, Großeltern, Geschwister:** wenn eine **kurzfristige** Tätigkeit vorliegt und eine Vollversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit besteht, eine schulische Ausbildung, Berufsausbildung oder ein Studium absolviert wird oder eine Eigenpension oder ein vergleichbarer Ruhe- oder Versorgungsgenuss besteht.
- **Weitere nahe Angehörige** (z.B. Enkel-, Pflege- oder Schwiegerkinder, Schwäger, Neffen oder Nichten), wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass die **kurzfristige** Mithilfe **unentgeltlich** erfolgt.

Innerhalb dieser Personenkreise ist auch bei geringfügigen Zuwendungen (z.B. Mahlzeiten oder ein geringes Trinkgeld in der Höhe von insgesamt maximal 32 Euro) nicht automatisch von einem Dienstverhältnis auszugehen, vielmehr besteht die widerlegbare Vermutung, dass kein Dienstverhältnis vorliegt.

 **Tipp:** Um die Kurzfristigkeit und die Unentgeltlichkeit zu dokumentieren, ist es ratsam eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen!

Die oben beschriebene Systematik gilt auch für Verwandte von Gesellschaftern einer OG, GesbR oder dergleichen. In Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) ist eine familienhafte Tätigkeit ausgeschlossen.

Bäuerliche Sozialversicherung:

Unberührt bleibt die Sozialversicherungspflicht von hauptberuflich in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Angehörigen wie Ehegatten, eingetragenen Partnern, Kindern und Übergebern. Diese Personen unterliegen grundsätzlich der Pflichtversicherung in Kranken- und Pensionsversicherung. Die am Betrieb nicht hauptberuflich mittätigen Ehegatten, eingetragenen Partner, Eltern, Groß-, Wahl-, Stief- und Schwiegereltern, Geschwister, Enkel, Wahl-, Stief- und Schwiegerkinder sind in der bäuerlichen Unfallversicherung pflichtversichert, sofern sie nicht in einem Dienstverhältnis stehen. Die Unfallversicherung ist als Betriebsversicherung konzipiert und schützt den oben angeführten Personenkreis.

In Betrieben außerhalb der Land- und Forstwirtschaft sind mitarbeitende Kinder zu versichern (nach § 4 Abs 1 Z 3 ASVG), wenn sie im Betrieb der Eltern, Großeltern, Wahl- oder Stiefeltern ohne Entgelt regelmäßig beschäftigt werden, das 17. Lebensjahr vollendet haben und keiner anderen hauptberuflichen Erwerbstätigkeit nachgehen.

7. Landwirtschaftskammern

Landwirtschaftskammer Burgenland

7000 Eisenstadt, Esterhazystraße 15

T: 02683-702

e-mail: office@lk-bgld.at**Landwirtschaftskammer Kärnten**

9020 Klagenfurt, Museumgasse 5

T: 0463/5850

e-mail: office@lk-kaernten.at**Landwirtschaftskammer Niederösterreich**

3100 St. Pölten, Wienerstraße 64

T: 050/259

e-mail: office@lk-noe.at**Landwirtschaftskammer Tirol**

6020 Innsbruck, Brixner Straße 1

T: 05/9292

e-mail: office@lk.tirol.at**Landwirtschaftskammer Vorarlberg**

6900 Bregenz, Montfortstraße 11/7

T: 05574/400

e-mail: office@lk-vbg.at**Landwirtschaftskammer Oberösterreich**

4021 Linz, Auf der Gugl 3

T: 050/6902-0

e-mail: office@k-ooe.at**Landwirtschaftskammer Salzburg**

5024 Salzburg, Schwarzstraße 19

T: 0662/870571

e-mail: office@lk-salzburg.at**Landwirtschaftskammer Steiermark**

8010 Graz, Hamerlinggasse 3

T: 0316/8050

e-mail: office@lk-stmk.at**Landwirtschaftskammer Wien**

1060 Wien, Gumpendorfer Straße 15

T: 01/5879528-0

e-mail: office@lk-wien.at**Landwirtschaftskammer Österreich**

1014 Wien, Schauflergasse 6

T: 01/533441-0

e-mail: office@lk-oe.at

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Ländliches Fortbildungsinstitut Österreich,
Landwirtschaftskammer Österreich, A-1015 Wien, Schauflergasse 6, Tel.: 01/53441-0,
lfi@lk-oe.at, www.lfi.at, www.gutesvombauernhof.at

Bildungsprojekt Direktvermarktung

Projektleitung und Redaktion: Dr. Martina Ortner, Bildungsprojekt Direktvermarktung, LK Österreich

Autoren:

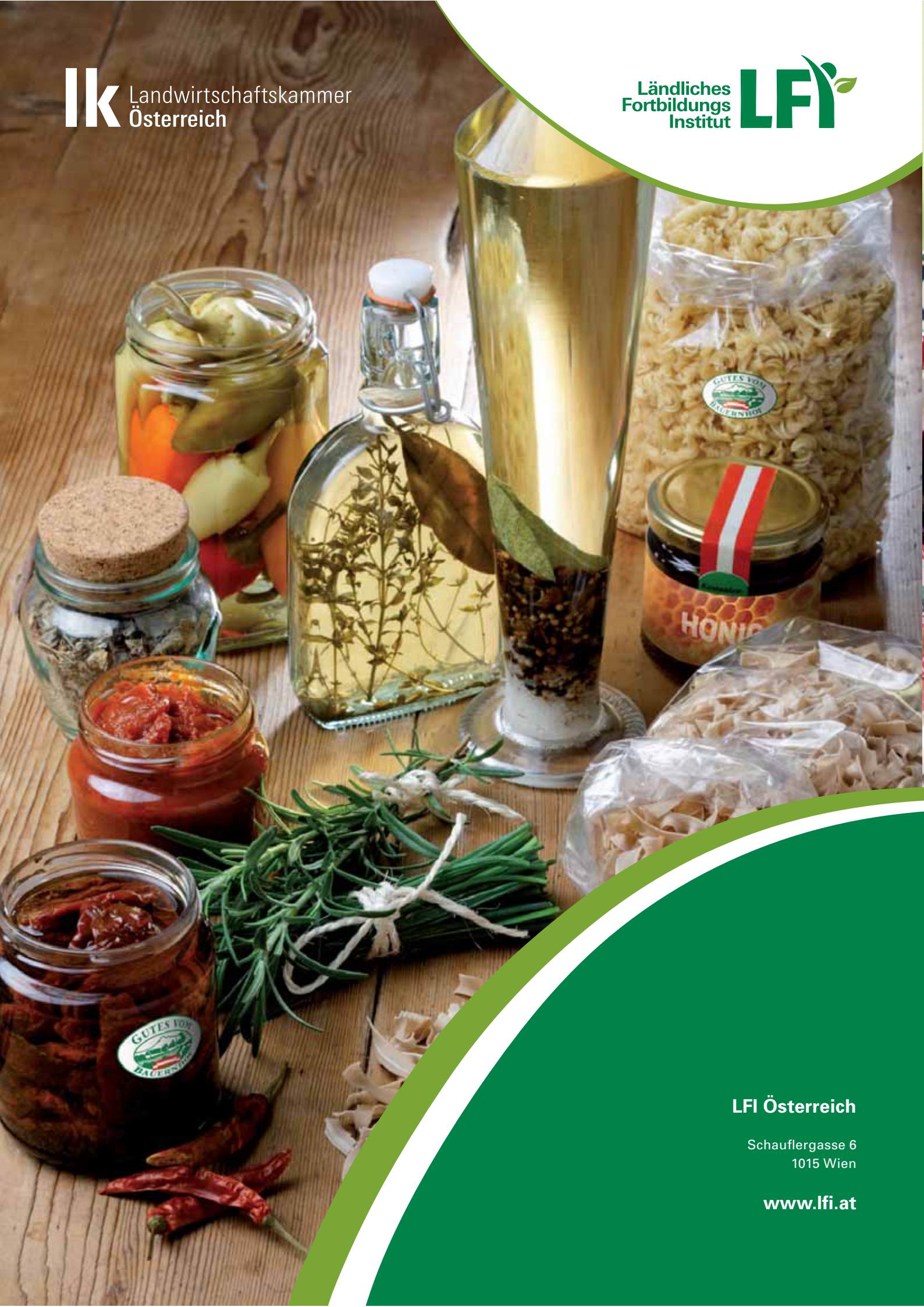
- Mag. Ulrike Österreicher, LK Österreich (Beschäftigung von Fremdarbeitskräften)
- Dr. Karl Penninger, LK Oberösterreich (Alkoholgesetz)
- Dr. Heinz Wilfinger, LK Niederösterreich (Gewerbe- und Sozialversicherungsrecht)
- Mag. Walter Zapfl, LK Steiermark (Steuerrecht, Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht)

Die vorliegende Unterlage wurde sorgfältig erstellt. Es ist jedoch zu bedenken, dass es sich bei den behandelten Materien um äußerst komplexe und schwierige Rechtsgebiete handelt, die einem ständigen Wandel durch gesetzliche Änderungen und neue Interpretationsversuche unterliegen. Es wird daher um Verständnis ersucht, dass alle Angaben ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Verfasser in jeder Hinsicht ausdrücklich ausgeschlossen werden. Die Reproduktion ohne ausdrückliche Zustimmung der Verfasser ist unzulässig!

Fotorechte Cover: APV, Bernhard Bergmann, APV, Gerald Lechner
Produktion: G&L, www.gul.at

Alle Inhalte vorbehaltlich Druck- und Satzfehler. Hinweis im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes: Aufgrund der leichteren Lesbarkeit sind die verwendeten Begriffe, Bezeichnungen und Funktionstitel zum Teil nur in einer geschlechtsspezifischen Form ausgeführt, stehen aber sowohl für männliche als auch weibliche Personen.

2. Auflage, Februar 2018



LFI Österreich

Schauflergasse 6
1015 Wien

www.lfi.at